

# Peer Review Bericht

an den Rechnungshof Österreich

2025



**BUNDES  
RECHNUNGS  
HOF**



National Audit Office

# Inhaltsverzeichnis

---

|  |           |
|--|-----------|
| <b>Zum Geleit .....</b>  | <b>4</b>  |
| <b>0 Zusammenfassung.....</b>                                      | <b>6</b>  |
| <b>1 Einführung .....</b>  | <b>8</b>  |
| 1.1 Der Rahmen der Peer Review.....                                | 8         |
| 1.2 Der Rechnungshof .....   | 9         |
| <b>2 Prüfungsplanung.....</b>                                      | <b>10</b> |
| 2.1 Das Prüfungsprogramm .....                                     | 10        |
| 2.1.1 Rahmen .....   | 10        |
| 2.1.2 Auftaktschreiben .....                                       | 11        |
| 2.1.3 Prüfungsarten, Ressourcenvorbindung und Sonderprüfungen..... | 11        |
| 2.1.4 Kernprozess.....   | 13        |
| 2.1.5 Prüfungsprogramm 2025.....                                   | 14        |
| 2.1.6 Einschätzung und Empfehlung .....                            | 15        |
| 2.2 Weitere Planung und Prüfungsvorbereitung.....                  | 17        |
| 2.2.1 Rahmen .....   | 17        |
| 2.2.2 Projektvereinbarung, Vorstudie und Prüfungskonzept .....     | 17        |
| 2.2.3 Einschätzung und Empfehlung .....                            | 18        |
| <b>3 Prüfungsdurchführung.....</b>                                 | <b>19</b> |
| 3.1 Rahmen.....  | 19        |
| 3.2 Prüfungsauftrag .....  | 20        |
| 3.3 Einschau an Ort und Stelle.....                                | 20        |
| 3.4 Prüfungsergebnis.....  | 21        |
| 3.5 Einschätzung und Empfehlung .....                              | 22        |
| <b>4 Qualitätssicherung .....</b>                                  | <b>24</b> |
| 4.1 Rahmen.....  | 24        |
| 4.2 Prozess und Finalisierung .....                                | 25        |
| 4.3 Stellungnahme und Gegenäußerung .....                          | 25        |
| 4.4 Controlling-Erkenntnisse.....                                  | 27        |

|  |           |
|--|-----------|
| 4.5 Einschätzung und Empfehlung .....                    | 29        |
| <b>5 Berichterstattung .....</b>                         | <b>32</b> |
| 5.1 Rahmen.....  | 32        |
| 5.2 Berichtsformat.....                                  | 33        |
| 5.3 Vorlage und Veröffentlichung .....                   | 34        |
| 5.4 Parlamentarische Behandlung und Nachbearbeitung..... | 36        |
| 5.5 Einschätzung und Empfehlung .....                    | 37        |
| <b>6 Strategie und Wirkung .....</b>                     | <b>39</b> |
| 6.1 Rahmen.....  | 39        |
| 6.2 Strategie des RH .....                               | 40        |
| 6.3 Wirkungszielmessung .....                            | 41        |
| 6.4 Empfehlungsnachverfolgung.....                       | 42        |
| 6.4.1 Nachfrageverfahren.....                            | 43        |
| 6.4.2 Follow-up .....                                    | 44        |
| 6.5 Einschätzung und Empfehlung .....                    | 45        |
| <b>7 Innovationsfelder .....</b>                         | <b>48</b> |
| 7.1 Aktualität und Relevanz.....                         | 48        |
| 7.2 IT und KI.....                                       | 49        |
| 7.3 Personalaspekte .....                                | 50        |
| 7.4 Wissensmanagement .....                              | 51        |
| 7.5 Innovationsförderung .....                           | 51        |

# Abkürzungsverzeichnis

---

## B

B-VG *Bundes-Verfassungsgesetz*

## D

DLZ *Durchlaufzeit*

## G

GUID *Guidance/Unterstützungsmaterialien zu den ISSAI*

## I

INTOSAI *Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden*

INTOSAI-P *Prinzipien der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden*

ISSAI *Standards der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden*

## K

KLR *Kosten-Leistungsrechnung*

## O

ORKB *Oberste Rechnungskontrollbehörde*

## P

PE-Finalisierung *Prüfungsergebnis-Finalisierung*

## Q

QS *Qualitätsstandard*

## R

RH *Rechnungshof in der Republik Österreich*

RHG *Bundesgesetz über den Rechnungshof – Rechnungshofgesetz 1948*

## T

TZ *Textzahlen*

# Zum Geleit

---

Der Rechnungshof in der Republik Österreich (RH) ist eine gut aufgestellte Oberste Rechnungskontrollbehörde (ORKB). Er erfüllt sein Mandat mit großer Sorgfalt, Fachlichkeit und Transparenz. Der RH verfügt über ein breitgefächertes verfassungsrechtliches Mandat sowie ein ausdifferenziertes gesetzliches und internes Regelwerk. Die organisatorische Struktur des RH erlaubt eine kompetente Mandatserfüllung und Bearbeitung auch komplexer Prüfungsgegenstände.

Besonders hervorheben möchten die Peers das hohe Maß an Professionalität, Sachkenntnis und Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RH. In zahlreichen Gesprächen konnten sie ein tiefes Verständnis für die prüferischen Anforderungen sowie eine Bereitschaft zur stetigen Weiterentwicklung feststellen.

Der Prüfungsprozess des RH ist insgesamt detailliert geregelt und führt zu belastbaren und überzeugenden Ergebnissen. Hiervon profitieren seine Stakeholder. Exemplarisch kann etwa die Prüfungsplanung genannt werden, die für jede ORKB die essenzielle Grundlage für eine zielgerichtete und wirksame Prüfungs- und Beratungstätigkeit bildet. Beim RH basiert der gesamte Prozess der Prüfungsplanung auf einem effektiven Zusammenspiel von Bottom-Up- und Top-Down-Elementen. Die partizipative und verantwortungsbewusste Arbeitsweise des RH wird hier in besonderem Maße deutlich.

Der RH verfügt insgesamt, nicht zuletzt auch aufgrund seiner langen und weit zurückreichenden Tradition, über eine bemerkenswerte institutionelle Reife. Dies birgt nach Auffassung der Peers jedoch zugleich das latente Risiko, einzelne Prozesse bisweilen als gegeben und unabänderlich hinzunehmen. Die Peers konnten insoweit Potenziale identifizieren, die der RH sich nach ihrer Einschätzung erschließen sollte, um in schnelllebigen Zeiten relevante Prüfungserkenntnisse noch aktueller, zielgenauer und letztendlich noch wirkkräftiger zu erarbeiten und zu kommunizieren.

So könnte beispielsweise der sehr ausdifferenzierte, zeit- und ressourcenintensive Prozess der Qualitätssicherung durch eine Fokussierung gestrafft und beschleunigt werden.

Auch weitere, insbesondere schlankere und weniger zeit- und ressourcenaufwendige Prüfungs- und Berichtsformate könnte der RH in Betracht ziehen, um etwa die Bedürfnisse und Anforderungen der verschiedenen Adressatengruppen noch spezifischer berücksichtigen zu können und damit die Wirkkraft seiner Arbeit insgesamt weiter zu stärken. Die Peers empfehlen dem RH vor diesem Hintergrund, neue Möglichkeiten

und Wege – gegebenenfalls zunächst testweise in Pilotverfahren und/oder Innovationslaboren – bei seiner Prüfungs- und Beratungstätigkeit nach dem Motto „Entdecke die Möglichkeiten“ zu beschreiten.

Die Peers sind der festen Überzeugung, dass sich der RH – trotz seiner ohnehin schon starken Wirkkraft und hohen Reputation im Staatsgefüge der Republik Österreich – auf diese Weise in seiner Mandatserfüllung noch weiter verbessern und damit sicherstellen kann, dass er auch in Zukunft DIE unabhängige, objektive und professionelle Stimme Österreichs zu allen Fragen der öffentlichen Haushalte und einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Mittelverwendung sein wird. Gerade in Zeiten der multiplen internen wie externen Herausforderungen an die Erhaltung und Sicherung der staatlichen Handlungsfähigkeit in allen elementaren Kernaufgaben der öffentlichen Hand und der dafür benötigten Haushaltsmittel aller staatlichen Ebenen, ist diese Stimme dringlicher denn je. Vor diesem Hintergrund ermuntern und bestärken die Peers den RH darin, sich diesen Veränderungen der Zeit weiter anzunehmen und dabei auch Neues zu wagen, mutig und zugleich mit Augenmaß.

Im Dezember 2025

Bonn,



Kay Scheller

Präsident des  
Bundesrechnungshof

London,



Gareth Davies

Comptroller and Auditor General  
National Audit Office

# 0 Zusammenfassung

---

## 0.1

*Der Bundesrechnungshof (Deutschland) und das National Audit Office (Vereinigtes Königreich) haben in einer internationalen Peer Review den Prüfungsprozess des RH untersucht. Hierbei lernten sie eine gut aufgestellte ORKB kennen, die den hohen Anforderungen an externe Finanzkontrolle umfänglich gerecht wird und ihren Prüf- und Beratungsauftrag wirksam erfüllt. Dennoch können die Peers auch Verbesserungspotenziale aufzeigen. (vgl. Tz. 1)*

## 0.2

*Der RH verfügt über ein strukturiertes und zielführendes Planungsverfahren sowohl für seine Prüfungsprogramme als auch für einzelne Prüfungen.*

*Bei der Aufstellung des Prüfungsprogramms durchlaufen die Vorschläge ein ausdifferenziertes Auswahlverfahren. Prüfungen werden anhand von strategischen Kriterien ausgewählt. Insbesondere den Umstand, dass der RH potenziell unbegrenzt mit sogenannten Sonderprüfungen durch Externe beauftragt werden kann, sehen die Peers jedoch kritisch. Sie empfehlen insofern einen Gesamtdeckel für Sonderprüfungen.*

*Die jeweiligen Prüfungen plant der RH strukturiert und entwickelt verbindliche Ressourcen- und Zeitplanungen. Zudem identifiziert er z. B. Prüfungspotenziale aber auch -risiken. Die Peers sehen in diesem Prüfungsstadium insbesondere noch Möglichkeiten einzelne Verfahrensschritte zusammenzufassen. (vgl. Tz. 2)*

## 0.3

*Bei der Datenerhebung im Rahmen der Prüfungsdurchführung stellt der RH ein hohes Qualitätsniveau sicher. Er konzentriert sich bei seiner Einschau auf besonders beweiskräftige Daten und orientiert sich an den zuvor formulierten Prüfungszielen und -fragen. Die Peers sehen hinsichtlich dieses Verfahrensstadiums vereinzelt Beschleunigungspotenziale, empfehlen eine gesetzliche Klarstellung bezüglich der Erhebung elektronischer Daten und ein Überdenken von internen Steuerungsvorgaben. (vgl. Tz. 3)*

## 0.4

*Das Verfahren und die Grundsätze der Qualitätssicherung sind klar geregelt und strukturiert. Auch die geprüften Stellen haben die Gelegenheit Stellung zu nehmen. Zudem unterliegen die Prozesse einem Controlling-System. Die Peers empfehlen, auch vor dem Hintergrund neuerer internationaler Empfehlungen (ISSAI 140), das Verfahren zur Qualitätssicherung zu beschleunigen und die für eine ORKB größten Risiken noch gezielter zu adressieren. Zudem zeigen sie Controlling-Potenziale auf. (vgl. Tz. 4)*

## 0.5

*Die Berichte des RH sind nachvollziehbar aufgebaut sowie objektiv, konstruktiv und überzeugend formuliert. Der RH gibt auch Empfehlungen für Verbesserungen. Nach Auffassung der Peers könnte der RH seine Wirkung verstärken, indem er die Bedürfnisse der einzelnen Adressaten von Berichten noch gezielter berücksichtigt. Zudem empfehlen sie, im Nationalrat für Beschlüsse zu werben, die den geprüften Stellen konkrete Handlungsaufträge auferlegen und zeigen Steuerungs- und Beschleunigungspotenziale auf. (vgl. Tz. 5)*

## 0.6

*Der RH verfügt über eine übergeordnete mehrjährige Strategie, die er weiter ausdifferenziert. Er misst seine Zielerreichung – unter anderem durch Nachfrageverfahren sowie Follow-Up-Überprüfungen – und kommuniziert seine Wirkungserkenntnisse öffentlich. Die Peers empfehlen diesbezüglich eine stärkere Integration der übergeordneten Strategie des RH in seine Prozesse. Zudem könnten intensivere Befragungen von Beteiligten Mehrwerte generieren. Die Nachverfolgung sollte noch fokussierter erfolgen und eine laufende öffentlichkeitswirksame Aktualisierung von Wirkungserkenntnissen in Betracht gezogen werden. (vgl. Tz. 6)*

## 0.7

*Der RH präsentiert sich in unterschiedlichen Bereichen als besonders innovativ. Gleichwohl haben die Peers weitere Entwicklungspotenziale identifiziert: Soweit der RH die Empfehlungen der Peers als Gesamtpaket versteht und dieses umsetzt, dürfte er insgesamt schneller und damit noch relevanter werden. Zudem könnten IT-Entwicklungen Mehrwert generieren. Vorteile könnten im Personalbereich durch eine breitere Kompetenzabdeckung und mehr Flexibilität entstehen. Gleichermaßen gilt auch hinsichtlich einer breiteren Kommunikation von wichtigen Erkenntnissen bzw. Best Practices. Abschließend empfehlen die Peers, durch gezielte Innovationsförderung noch zukunftsgerichteter zu agieren. (vgl. Tz. 7)*

# 1 Einführung

---

## 1.1 Der Rahmen der Peer Review

Der Bundesrechnungshof und das National Audit Office haben in einer internationalen Peer Review den Prüfungsprozess des RH untersucht. Die Peer Review geht auf eine Bitte der Präsidentin des RH zurück. Der vorliegende Bericht gibt die Ergebnisse wieder. Alle dargestellten Sachverhalte sind mit dem RH abgestimmt. Zum Entwurf des Berichts hat der RH Stellung genommen. Die Stellungnahme ist in den finalen Bericht der Peers eingeflossen.

In einem Memorandum of Understanding haben sich die Leitungen der beteiligten Institutionen im Vorfeld auf Eckpunkte der Untersuchung verständigt. Übergeordnetes Ziel der Peer Review ist danach eine Beurteilung des Prüfungsprozesses des RH. Insbesondere sollen Erkenntnisse und Empfehlungen im Hinblick auf mögliche Verbesserungen aufgezeigt werden. Zu diesem Zweck betrachteten die Peers die Prüfungsplanung, -vorbereitung und -durchführung sowie das Verfahren der Berichterstattung, der Nachverfolgung und der Wirkmessung.

Den Beurteilungsmaßstab der Peers bildeten dabei – entsprechend dem Memorandum of Understanding – insbesondere die Prinzipien der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI-P, hier etwa P-12 und P-20), die internationalen Normen für ORKB (ISSAI, hier etwa 300, 3000, GUD 3910 und 3920) sowie Elemente des Performance Measurement Framework (z. B. SAI-PMF 2022, Domain C SAI-13). Zugleich nutzten die Peers ihr Wissen und Erfahrungen aus ihrer langjährigen Tätigkeit in einer ORKB.

Die Peer Review startete mit einem Kick-off-Meeting im Januar 2025. Es folgten bis einschließlich Mai des Jahres 2025 mehrere intensive Informationsgespräche der Peers mit Angehörigen des RH aller Funktionsstufen. Gleichzeitig werteten die Peers Berichte und sonstige Publikationen sowie interne Unterlagen des RH aus. Nachfolgend entwickelten die Peers gemeinsam den vorliegenden Bericht und stellten ihn dem RH zur Stellungnahme zur Verfügung. Den abschließenden Bericht haben die Peers im Dezember des Jahres 2025 dem RH übergeben und ihre Ergebnisse präsentiert.

Die von den Peers identifizierten Verbesserungsmöglichkeiten betreffen sowohl die internen Verfahren und Abläufe des RH als auch die verfassungsmäßigen und einfachgesetzlichen Grundlagen seiner Arbeit.

## 1.2 Der Rechnungshof

Der RH ist in der österreichischen Verfassung konstituiert. Regelungen zum RH finden sich in den Art. 121 ff. des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG). Für die Arbeit des RH grundlegende Regelungen enthält zudem das Bundesgesetz über den Rechnungshof (Rechnungshofgesetz 1948 – RHG).

Nach Art. 122 Abs. 3 B-VG besteht der RH „aus einem Präsidenten und den erforderlichen Beamten und Hilfskräften“. Aktuell leitet eine Präsidentin den RH und vertritt ihn nach außen. Sie ist für eine Funktionsperiode von zwölf Jahren vom Nationalrat gewählt.

Der RH ist als föderatives Bund-Länder-Organ für die Finanzkontrolle des gesamten öffentlichen Sektors auf allen Gebietskörperschaftsebenen zuständig (Grundsatz der einheitlichen Finanzkontrolle), wobei er funktionell sowohl als Organ des Nationalrates als auch als Organ der Landtage (bzw. des Wiener Gemeinderates) tätig wird. Er ist zur Überprüfung der Gebarung des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger, z. B. Stiftungen, Fonds oder Unternehmungen, berufen. Von der Bundesregierung und den Landesregierungen ist der RH unabhängig. Er ist nur den Bestimmungen des Gesetzes unterworfen.

Bei der Ausübung seines prüferischen Mandats betrachtet er grundsätzlich die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, die Sparsamkeit, die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. In diesem Zusammenhang achtet er insbesondere auf den bestmöglichen Einsatz der öffentlichen Mittel im Sinne einer leistungsfähigen, zeitgemäßen, den Erfordernissen gerecht werdenden Verwaltung.

Auf Basis dieses breit angelegten Prüfungsmandats berichtet der RH sowohl der Legislative als auch der Exekutive. Durch Veröffentlichungspflichten sind die Berichte des RH öffentlich zugänglich. Insbesondere im Nationalrat nimmt die Präsidentin auch an den Beratungen der Berichte des RH teil.

Dem RH sowie der Präsidentin obliegen darüber hinaus weitere Pflichtaufgaben, wie beispielweise:

- Der RH hat den Bundesrechnungsabschluss zu verfassen und dem Nationalrat vorzulegen. Zu diesem Zweck führt er sogenannte § 9-Prüfungen durch. Diese dienen der Prüfung der Verrechnungsergebnisse als Grundlage für den Bundesrechnungsabschluss.
- Der RH erstellt sogenannte Einkommensberichte. Alle zwei Jahre berichtet er über die durchschnittlichen Einkommen der österreichischen Bevölkerung. Im Wechsel dazu – und damit ebenfalls alle zwei Jahre – berichtet er zudem über Einkommen in bestimmten staatsnahen Unternehmungen.

- Zudem treffen den RH bestimmte Pflichten im Zusammenhang mit Parteien und Wahlen. Nach dem Parteiengesetz prüft er etwa die Rechenschaftsberichte und Wahlwerbungsberichte.

Um dieser Vielzahl an Aufgaben gerecht zu werden, verfügt der RH über rund 300 Beschäftigte, die nach dem Geschäftsverteilungsplan auf vier Prüfungssektionen, eine Präsidialsektion und zwei Bereiche aufgeteilt sind. Die Bereiche bzw. Sektionen sind in Abteilungen untergliedert.

Neben dem RH stehen in der Republik Österreich die Rechnungshöfe in den Ländern. Mit diesen arbeitet der RH zusammen.

## 2 Prüfungsplanung

---

### 2.1 Das Prüfungsprogramm

#### 2.1.1 Rahmen

Das Regelwerk der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI) gibt für die Prüfungsplanung den Rahmen vor. Dieses Regelwerk besteht aus Prinzipien (INTOSAI-P), Standards (ISSAI) und Guidance (GUID).

Leitendes Grundprinzip ist dabei die Gewährleistung der Unabhängigkeit von ORKB. Im Kernbereich ihres Mandats – dem Prüfen – sollen sie frei von Anweisungen durch die Legislative und die Exekutive sein.

Um dies zu gewährleisten, soll die Prüfungsplanung grundsätzlich unabhängig sein und die Auswahl von Prüfungsthemen oder auch die Erstellung von Prüfungskonzepten umfassen. Die thematische Auswahl, als erster und damit grundlegender Schritt, sollte auf einen größtmöglichen Nutzen im Rahmen vorhandener Kapazitäten abzielen und sorgfältig erfolgen. Eine zugrundliegende Strategie kann dabei die Ausrichtung der Prüfungstätigkeit bestimmen. Insbesondere sollte – unter Einbindung der Prüferschaft – eine risiko- und wirkungsorientierte Planung erfolgen.

Diese Grundsätze verdeutlichen, dass bei der Prüfungsplanung sowohl strategische (z. B. Prüfungsziele, Prüfungsumfang und Prüfungsansatz) als auch operative Aspekte (z. B. Prüfungsablauf, Teamzusammenstellung oder auch die Art von Prüfungshandlungen) zu berücksichtigen sind.

Das Verfahren zur Aufstellung des Prüfungsprogramms regelt der RH intern umfassend in sogenannten Qualitätsstandards (QS).

## 2.1.2 Auftaktschreiben

Die Präsidentin legt den zeitlichen und organisatorischen Ablauf sowie die Rahmenbedingungen für das Prüfungsprogramm des kommenden Jahres jeweils zur Jahresmitte mit einem Auftaktschreiben fest. Dieses berücksichtigt die langfristige Strategie des RH (vgl. dazu Tz. 6.2) und markiert den offiziellen Start der Prüfungsplanung. Die Präsidentin fordert die Beschäftigten in dem Auftaktschreiben dazu auf, Prüfungsvorschläge für das kommende Prüfungsprogramm zu entwickeln. Zudem definiert sie alle drei Jahre einen mittelfristigen Prüfungsschwerpunkt; dieser lautete im Auftaktschreiben 2024: „Vertrauen in den Staat. Wie zukunftstauglich ist die Verwaltung in Österreich?“. Zugleich konkretisiert sie Auswahlkriterien. Diese waren jüngst z. B. Aktualität, Risikoorientierung, Ausgabentwicklungen, Prävention sowie Bürgeranregungen. Abschließend wies die Präsidentin auch auf das Ziel des RH hin, innerhalb eines Jahres 70 Berichte mit einem Richtwert von maximal 70 Seiten (der Seitenrichtwert bezieht sich auf das sog. Prüfungsergebnis, vgl. dazu auch Tz. 3.4) zu erstellen.

## 2.1.3 Prüfungsarten, Ressourcenvorbindung und Sonderprüfungen

Der RH unterscheidet bei seinen Planungen und in seinem Prüfungsprogramm verschiedene Prüfungsarten. So fokussieren Schwerpunktprüfungen z. B. auf einen bestimmten Rechtsträger, ein Projekt oder ein Thema. Follow-Up-Überprüfungen und Follow-Up-Überprüfungen Plus dienen hingegen der Wirkungskontrolle. Mit den sogenannten Querschnittsprüfungen hat der RH ein Alleinstellungsmerkmal in der föderalen Struktur Österreichs. Dabei handelt es sich um Prüfungen mehrerer Rechtsträger oder Bundesländer im Vergleich, insbesondere aber auch über mehrere Gebietskörperschaftsebenen hinweg (Bund-Land-Gemeinde).

Der RH kann jedoch nicht sämtliche seiner Ressourcen für das nächste Jahr mit neuen Prüfungen beplanen. Neben den neuen Prüfungsthemen binden nicht abgeschlossene Prüfungen aus den Vorjahren Ressourcen. Zudem obliegen dem RH die oben erwähnten Pflichtaufgaben. Zuletzt wurden diese tendenziell ausgeweitet.

Daneben treten die sogenannten „Sonderprüfungen“. Das sind Prüfungen, die der RH auf Beschluss, Verlangen oder Ersuchen bestimmter Rechtsträger durchzuführen hat. Berechtigt sind hier Funktionsträger sowohl des Bundes als auch der Länder. Maßgebliche Vorschriften finden sich zuvörderst im B-VG, teils konkretisiert durch weitere Rechtsvorschriften.

Grundsätzlich sind folgende Konstellationen zu unterscheiden:

#### Auf Bundesebene

- Der RH hat auf Beschluss des Nationalrates in seinen Wirkungsbereich fallende besondere Akte der Gebarungsüberprüfung durchzuführen.
- Der RH hat in bestimmten Fällen auf Verlangen von Mitgliedern des Nationalrates in seinen Wirkungsbereich fallende besondere Akte der Gebarungsüberprüfung durchzuführen.
- Der RH hat auf begründetes Ersuchen der Bundesregierung besondere Akte der Gebarungsüberprüfung durchzuführen.
- Der RH hat auf begründetes Ersuchen einer Bundesministerin/eines Bundesministers besondere Akte der Gebarungsüberprüfung durchzuführen.

#### Auf Landesebene

- Der RH hat auf Beschluss des Landtages in seinen Wirkungsbereich fallende besondere Akte der Gebarungsprüfung durchzuführen. Das gleiche Recht hat der Gemeinderat der Stadt Wien.
- Der RH hat in bestimmten Fällen auf Verlangen von Mitgliedern eines Landtages in seinen Wirkungsbereich fallende besondere Akte der Gebarungsprüfung durchzuführen. Die Regelung gilt entsprechend für den Gemeinderat der Stadt Wien.
- Desgleichen hat der RH auf begründetes Ersuchen der Landesregierung solche Akte durchzuführen. Gleiches gilt für den Stadtsenat der Stadt Wien.
- Der RH hat auf begründetes Ersuchen der Landesregierung die Gebarung bestimmter Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern zu überprüfen.
- Der RH hat auf Beschluss des Landtages die Gebarung bestimmter Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern zu überprüfen.

Teilweise werden diese Befugnisse weiter ausdifferenziert und nicht uneingeschränkt gewährt. Beispielhaft seien hier die Konkretisierungen zu den Verlangensprüfungen aus dem Nationalrat genannt. Hierzu regeln Art. 126b Absatz 4 Satz 2 B-VG i. V. m. § 99 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates unter anderem, dass eine Gebarungsüberprüfung durchzuführen ist, wenn ein eingebrochter Antrag von mindestens 20 Abgeordneten schriftlich unterstützt wird. Gehören einem Parlamentsklub weniger als 20 Abgeordnete an, so kann ein solches Verlangen dennoch gültig gestellt werden, wenn dieses von allen Abgeordneten, die einem solchen Klub angehören, unterstützt wird. Diese Regelung wurde kürzlich eingeführt. Gleichzeitig wurde die Beschränkung auf maximal drei gleichzeitige parlamentarisch beauftragte Sonderprüfungen aufgehoben.

Ein Abgeordneter jedoch, der ein solches Verlangen unterstützt hat, darf bis zur Erstattung des Berichts des RH an den Nationalrat oder bis zum Ablauf von 24 Monaten nach

Einbringung eines von ihm unterstützten Verlangens kein weiteres Verlangen unterstützen. Diese Einschränkung soll jedoch nicht in eine neue Gesetzgebungsperiode hineinwirken.

Solche zeitlichen oder mengenmäßigen Einschränkungen gibt es jedoch nicht für alle Sonderprüfungen. Die auf Beschluss des Nationalrates durchzuführenden Prüfungen unterliegen keinen solchen Einschränkungen.

Die Bediensteten des RH berichteten den Peers, dass Sonderprüfungen zum Teil erhebliche Ressourcen binden würden. Zwar obliege die Entscheidung über den Zeitpunkt der Prüfungsdurchführung grundsätzlich dem RH, doch würden die Sonderprüfungen faktisch prioritär durchgeführt werden. Letzteres entspricht auch den internen Vorgaben des QS.

Tendenziell ist die Zahl der Sonderprüfungen zuletzt gestiegen. Der RH war im Januar 2025 mit insgesamt acht Sonderprüfungen befasst. Sechs dieser Prüfungen waren der größten Umfangskategorie zugeordnet (groß), die übrigen zwei der zweitgrößten Umfangskategorie (mittel).

## 2.1.4 Kernprozess

Die Prüferinnen und Prüfer sammeln Themen, die für Prüfungen in Frage kommen könnten. Dafür werten sie z. B. den österreichischen Haushalt aus oder ziehen die Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern heran. Letztere sind durch den RH im Rahmen seines Programms „#zeigenSieauf“ aufgefordert, Prüfungsanregungen zu geben.

Auf Basis des Auftaktschreibens entwickeln die Prüferinnen und Prüfer der Abteilungen in Zusammenarbeit mit ihren Vorgesetzten Prüfungsvorschläge. Hierfür ziehen sie teils weiter ausdifferenzierte Strategien hinzu. In diesem Zusammenhang recherchieren die Prüferinnen und Prüfer auch, welche Prüfungen der RH zu Themen in der Vergangenheit schon durchgeführt hat. Beschäftigte teilten den Peers diesbezüglich mit, dass es hilfreich wäre, über ein themenbezogenes Berichtsrecherchetool zu verfügen.

Die Abteilungen müssen zudem auf eine ausgewogene Verteilung der Prüfkapazitäten auf verschiedene Arten von Prüfungen (z. B. Follow-Up-Überprüfungen) und auch auf die verschiedenen geprüften Stellen achten.

In Betracht kommende Themen werden in einem Prüfungsplanungstool elektronisch dokumentiert. In diesem System steht den Beschäftigten auch eine Datenbank mit den potenziellen Prüfobjekten des RH zur Verfügung. Diese „Kundendatenbank“ beinhaltet rund 5 800 Stellen.

Während des Prozesses findet bei Bedarf auch ein Austausch zwischen den Abteilungen statt, etwa mit den sogenannten Kompetenzzentren. Das sind Abteilungen des RH, welche für bestimmte Themenbereiche besonderes Fachwissen vorhalten.

Die Abteilungen entwickeln auf dieser Basis Vorschläge für Prüfungen, die sie begründen und mit weiteren Informationen versehen. So beinhalten die Vorschläge etwa Informationen zur Art, zu den Zielen und zum Umfang der Prüfung. Der Umfang wird z. B. kategorisiert. Hierfür unterscheidet der RH zwischen sehr kleinen, kleinen, mittleren und großen Prüfungen.

In einer Planungsklausur und in einer Planungskonferenz erörtert die Führungsebene des RH die Vorschläge eingehend. Die abschließende Entscheidung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme einer Prüfung in das Prüfungsprogramm liegt bei der Präsidentin.

Die Abteilungen sind nachfolgend dafür zuständig, die Prüfungen, die in das Prüfungsprogramm für das anstehende Jahr aufgenommen werden sollen, in dem elektronischen Planungstool weiter auszudifferenzieren. Dies ist vornehmlich Angelegenheit der Abteilungsleitungen und/oder der Prüfungsleitungen. Eine Prüfungsleitung können Abteilungsleitungen selbst übernehmen oder besonders leistungsfähigen Prüferinnen und Prüfern in den Abteilungen anvertrauen.

Zudem wertet der RH die Planungen anderer Kontrolleinrichtungen aus, um Überschneidungen zu vermeiden. Zu diesem Zweck findet auch eine Konferenz im RH statt, an der die Leitungen der Landesrechnungshöfe und des Stadtrechnungshofes Wien sowie eine Vertretung des Europäischen Rechnungshofes teilnehmen und sich zu etwaigen Überscheidungen – unter Wahrung der jeweiligen Unabhängigkeit – verständigen.

Abschließend genehmigt die Präsidentin das Prüfungsprogramm.

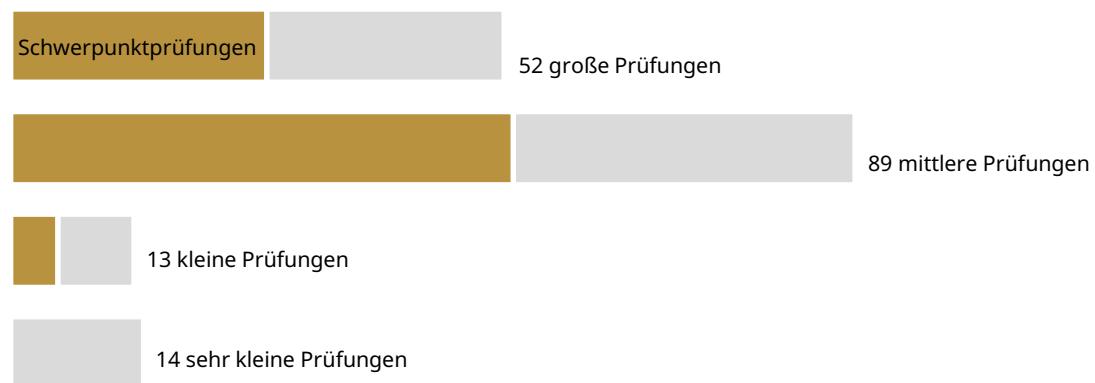
## 2.1.5 Prüfungsprogramm 2025

Im Prüfungsprogramm für das Jahr 2025 waren (Stand März) 168 Prüfungen vorgesehen. Diese Zahl umfasst alle laufenden und geplanten Prüfungen.



## Große und mittlere Schwerpunktprüfungen dominieren

Im Prüfungsprogramm 2025 liegt die Anzahl der großen und mittleren Prüfungen deutlich über den kleinen und sehr kleinen.



Grafik: Peers. Quelle: Prüfungsprogramm des RH 2025 – Stand März 2025.

Zur Jahresmitte evaluiert der RH sein Prüfungsprogramm und prüft hierbei vor allem, ob sich Änderungsbedarf ergeben hat. Er passt es dann gegebenenfalls an.

### 2.1.6 Einschätzung und Empfehlung

Die Peers stellen fest, dass der RH für die Planung seines Prüfungsprogramms eine gelungene Kombination aus einem Bottom-Up- und einem Top-Down-Verfahren nutzt. Dieses effektiv reglementierte und organisierte Verfahren ist etabliert und entspricht im Wesentlichen internationalen Vorgaben. Hervorzuheben sind auch die einschlägigen internen Regelungen, die hohen Ansprüchen gerecht werden.

Unter Heranziehung von regelmäßig aktualisierten und die Prüfungsplanung fokussierenden Strategien und Vorgaben bindet der RH sämtliche Arbeitsebenen wirksam ein. Er berücksichtigt hierbei insbesondere die Erfahrungen in den Prüfungsabteilungen. Die Präsidentin wird ihrer herausgehobenen Verantwortung für Inhalte und Verfahren in hervorragender Weise gerecht. Dabei lässt sie den fachlich Zuständigen – insbesondere den Sektionen/Bereichen und Abteilungen – zugleich genügend Raum für eigene Konzepte und Ideen.

So gelingt es den Beteiligten im mehrstufigen Werdungsprozess das Prüfungsprogramm zielgerichtet zu entwickeln. Hierbei helfen wichtige Auswahlkriterien, wie etwa Relevanz, Aktualität und Risikoorientierung. Besonders hervorzuheben ist auch das

Programm „#zeigenSieauf“, mit dem der RH die Öffentlichkeit einbindet und durch die Berücksichtigung von Eingaben Teilhabe ermöglicht.

Sämtliche Beteiligte des Prozesses sind gut informiert und entscheiden auf fundierter Grundlage. Hierbei ist der intensive Austausch etwa im Rahmen der Planungsklausur und der Planungskonferenz sachdienlich. Der RH achtet auf eine ausgewogene Verteilung seiner Prüfkapazitäten auf verschiedene Arten von Prüfungen, aber auch auf die verschiedenen geprüften Stellen. Elektronisch unterstützt wird der RH den internationalen Anforderungen, strategische und operative Aspekte zu definieren, in vollem Umfang gerecht. Zudem tauscht der RH sich eng mit anderen Kontrollinstanzen aus und begegnet auf diese Weise wirksam Überschneidungen. Der RH evaluiert sein Prüfungsprogramm und fokussiert seine Prüftätigkeit so noch stärker auf sinnvolle Themen.

### **Gleichwohl erkennen die Peers Möglichkeiten für Optimierungen**

#### **Besserer Schutz der Unabhängigkeit des RH durch Gesamtobergrenze für Sonderprüfungen**

Sonder- und Pflichtaufgaben berühren die Planungsautonomie des RH. Zuletzt wurden diese Aufgaben etwa mit dem Parteiengesetz noch ausgeweitet.

Dies gilt auch für die Sonderprüfungen, die die Planungsunabhängigkeit des RH besonders tangieren. Seit der Lockerung der Begrenzung ist die Zahl der laufenden Sonderprüfungen tendenziell gestiegen.

Zudem ist zu beachten, dass einzelne Berechtigte keinerlei Einschränkungen im Hinblick auf die Zahl möglicher Sonderprüfungen unterliegen, die sie vom RH fordern dürfen. Zwar machen die Berechtigten mit Augenmaß von ihren Rechten Gebrauch. Das damit insgesamt bestehende Risiko für die Planungsautonomie des RH erscheint den Peers jedoch als zu groß.

Der RH sollte im politischen Raum dafür werben, dass die entsprechenden Regelungen angepasst werden. Die Peers halten es in diesem Zusammenhang für besonders erwähnenswert, die gesetzlichen Vorgaben so fortzuentwickeln, dass keine potenziell unbegrenzte Übertragung von Sonderprüfungen auf den RH möglich ist. Geeignet erscheint insoweit ein kumulierter Gesamtdeckel (Gesamtobergrenze für fremdbestimmte Prüfungen). Angemessen erscheint den Peers eine Deckelung auf 10 % der im letzten Jahr durchgeführten Gesamtzahl an Prüfungen.

#### **Schaffung eines internen Recherchetools „RH-Suche“**

Die Peers empfehlen, die Möglichkeiten für die Prüferinnen und Prüfer zu erweitern, einfach, schnell und vollständig in allen bisherigen RH-Prüfungen und sonstigen Verlautbarungen oder Unterlagen des RH zu recherchieren. Ein entsprechendes Tool

könnte den Prüferinnen und Prüfern ihre Tätigkeit erleichtern und noch zielgerichtete Prüfungen befördern. Der RH hat mit einem Pilotprojekt „Suche in Empfehlungen des RH“ hierzu erste Schritte unternommen. Die Peers begrüßen dies.

## 2.2 Weitere Planung und Prüfungsvorbereitung

### 2.2.1 Rahmen

Zunächst gilt das Regelwerk der INTOSAI auch für die weitere Ausplanung und Vorbereitung einzelner Prüfungen. In den einschlägigen internationalen Regelungen wird die weitere Planung regelmäßig als Prüfungskonzeption bezeichnet. Die Regelungen sehen vor, dass ORKB die Konzepte für ihre Prüfungen so erstellen, dass sie ihre Prüfungen sparsam, wirtschaftlich, wirksam, zeitnah und gemäß den Grundsätzen guten Projektmanagements durchführen können. Die Aneignung von Sach- und Methodenkenntnissen (teils als Vorstudie bezeichnet) ist ebenso erforderlich, wie die (Weiter-)Entwicklung von Prüfungszielen und -fragen. Gleichzeitig sollen ORKB Prüfungsumfang und -maßstäbe ausdifferenzieren. Weitere wichtige Bausteine des Konzepts sind die Prüfungsmethodik sowie ein geeignetes Projektmanagement – einschließlich eines Risikomanagements.

Hausintern finden sich auch zu diesem Prozessabschnitt Regelungen in den QS.

### 2.2.2 Projektvereinbarung, Vorstudie und Prüfungskonzept

Die Projektvereinbarung dient in erster Linie dazu, ein gemeinsames Verständnis zwischen dem Prüfteam und den Auftraggebenden – das sind Sektionsleitungen oder Bereichsleitungen, die gegenüber der Präsidentin bezüglich der Prüfungen in unmittelbarer Verantwortung stehen – im Hinblick auf die Ziele und Nicht-Ziele der Prüfung zu definieren bzw. zu festigen. Die Projektvereinbarung beinhaltet verschiedene Informationen, wie etwa Beteiligte, Ressourcenaufwand, Art und Kategorie der Prüfung sowie die Auswahl der geprüften Stellen oder auch Risiken. Zudem legen die Auftraggebenden der Prüfung mit der Prüfungsleitung fest, ob eine sogenannte Vorstudie erstellt werden soll.

Für die Entwicklung der Prüfungsvereinbarung und für den gesamten weiteren Planungs- bzw. Vorbereitungsprozess hinsichtlich einzelner Prüfungen nutzt der RH ein weiteres elektronisches Tool, das für die Prozessschritte „Vorbereitung“ (hierzu gehören auch die im Folgenden behandelten Teile der Planung), „Erhebung“ sowie „Prüfungsergebnis erstellen“ verpflichtend anzuwenden ist. Eine automatisierte Verschränkung der Dateneingabe(n) zwischen den IT-Systemen besteht indessen nicht. Das bedeutet, dass Daten erneut eingegeben werden müssen.

Soweit eine Vorstudie erstellt werden soll (s. o.), schließt sich diese an. Vorstudien dienen der strukturierten Vorbereitung der Prüfung. Gerade bei komplexen Prüfungsthemen sollen sie es den Prüferinnen und Prüfern ermöglichen, sich einen Überblick zu verschaffen und eine zielgerichtete Vorgehensweise während der Prüfung sicherzustellen. Darstellen sollen etwaige Vorstudien u. a. Prüfungsrisiken, Prüfungsthesen sowie sonstige relevante Parameter. Das Ergebnis einer etwaigen Vorstudie dient auch dazu, darüber zu entscheiden, ob der RH die Prüfung tatsächlich fortführen soll. Nach Auskunft von Prüferinnen und Prüfern kommt ein Prüfungsabbruch kaum vor.

Anschließend erstellt das Prüfteam das Prüfungskonzept. Mit dem Konzept sollen die Ziele und Fragestellungen aus der bisherigen Planung klar und fokussiert zusammengefasst werden. Zu diesem Zweck formuliert das Prüfteam unter anderem konkrete Prüfungsinhalte (z. B. „Wie stellt sich die Entwicklung des Personalstandes und der Personalaufwendungen im Detail dar?“). Zur Erstellung des Konzeptes treten die verantwortlichen Prüferinnen und Prüfer teils schon vor und während der Erstellung mit der geprüften Stelle in Kontakt und erheben erste Daten (siehe hierzu auch Tz. 3.2).

### 2.2.3 Einschätzung und Empfehlung

Die weitere Prüfungsplanung und -vorbereitung im RH folgt einem strukturierten Prozess. Mit der Projektvereinbarung, der Vorstudie und dem Prüfungskonzept sind Schritte vorgesehen, um die Anforderungen der einschlägigen internationalen Regelungen sachgerecht umzusetzen. So stellt der RH etwa durch die in seinen internen Vorgaben fixierten und in der Praxis gelebten Prozessschritte sowie die intensive Auseinandersetzung mit der Materie sicher, dass die Prüferinnen und Prüfer jeweils über die erforderlichen Sach- und Methodenkenntnisse verfügen. Mit der Vorstudie steht auch für komplexe Vorhaben ein Instrument zur Verfügung, das eine intensive Beschäftigung mit Prüfungsinhalten im Vorfeld ermöglicht. Prüfungsziele und -fragen differenziert der RH im Prozess weiter aus und verdichtet seinen Prüfungsfokus. Verbindliche Ressourcen- und Zeitplanungen sehen die Peers durch das Vorgehen ebenfalls gewährleistet. Gleiches gilt hinsichtlich der Identifikation von Risiken, deren Dokumentation und der notwendigen Risikosensibilisierung.

#### Gleichwohl erkennen die Peers Möglichkeiten für Optimierungen

##### Prozessschritte in der Einzelprüfungsplanung und -vorbereitung straffen

Es fällt auf, dass die verschiedenen Schritte der Einzelprüfungsplanung und -vorbereitung (Projektvereinbarung, Vorstudie und Prüfungskonzept) teils vergleichbare Inhalte haben. Eine Zusammenfassung der genannten oder gegebenenfalls einzelner dieser Prozessschritte zu einem einzigen, holistischen Prozessschritt könnte die weitere

Planung und Prüfungsvorbereitung beschleunigen und damit noch wirtschaftlicher gestalten. Außerdem würde der RH auf diese Weise alle weiteren Vorbereitungs- und Planungsinformationen zentral in einem Dokument vorhalten, was die Nachvollziehbarkeit verbessern würde. Aus diesen Gründen erscheint es den Peers erwägenswert, zu prüfen, den Planungs- und Vorbereitungsprozess insofern zu straffen.

#### IT-Tools weiter optimieren

Die Beschäftigten des RH müssen für die Planung des jährlichen Prüfungsprogramms und die weiteren sich daran anschließenden Prozessschritte unterschiedliche Systeme nutzen. Ein solcher Systemwechsel bedingt einen unnötigen Mehraufwand, etwa bei der Datenpflege. Zudem steigt die Fehleranfälligkeit. Dies hat der RH erkannt und arbeitet an einem einheitlichen System. Die Peers begrüßen diesen Schritt und empfehlen, die Planungen und die Umsetzung zügig voranzubringen.

## 3 Prüfungsdurchführung

---

### 3.1 Rahmen

Die ISSAI sowie die GÜD empfehlen hinsichtlich der Prüfungsdurchführung, Inhalt und Aussagen eines Prüfungsergebnisses durch ausreichende und angemessene Nachweise zu belegen. ORKB sollten dabei uneingeschränkte Zugangsrechte zu allen notwendigen Informationen haben, um eine ordnungsgemäße Ausübung ihrer Verantwortlichkeiten zu gewährleisten.

Die Nachweise sind einzelfallbezogen zu bewerten, wobei alle relevanten Argumente, Gegenargumente und Standpunkte zu berücksichtigen sind. Prüfungsfeststellungen und Schlussfolgerungen sollen Ergebnis der nach Maßgabe der Prüfungsziele und -fragen durchgeführten Untersuchungen sein. Die Festlegung der Prüfungstiefe, für die grundsätzlich der Prüfungszweck maßgeblich sein muss, sollte nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit erfolgen.

Der Inhalt des Ergebnisses sollte vollständig, leicht verständlich, kurz und knapp und so präzise wie möglich erstellt sein. Zudem sollte er eine logische Gliederung aufweisen sowie Zusammenhänge zwischen Zielen, Maßstäben, Feststellungen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen unter Berücksichtigung aller wesentlichen Argumente klar darstellen.

Für seine Prüfungen stehen dem RH gesetzliche Einsichts-, Auskunfts- und Datenverarbeitungsrechte zu. Alle seiner Prüfung unterliegenden Stellen sind grundsätzlich verpflichtet, dem RH alle Auskünfte und Einsichten zu gewähren, die er für notwendig hält.

Auch zur Prüfungsdurchführung hat der RH einschlägige QS entwickelt.

## 3.2 Prüfungsauftrag

Mit dem sogenannten Prüfungsauftrag werden die zuständigen Prüferinnen und Prüfer verbindlich mit der Prüfung beauftragt und gleichzeitig gegenüber der zu prüfenden Stelle legitimiert.

Die Reihenfolge im einschlägigen QS legt nahe, dass der Prüfungsauftrag nach der Erstellung des Prüfungskonzeptes erfolgen soll. Tatsächlich erfolgt die Beauftragung teils aber früher (vgl. auch Tz. 2.2.2). Dies habe den Vorteil, so die Auskunft befragter RH-Beschäftigter, dass sie auch schon während der Konzeptionierungsphase mit überprüften Stellen in Kontakt treten und etwaige Erkenntnisse im Konzept berücksichtigen könnten.

Bei der Erstellung des Prüfungsauftrags helfen den Verantwortlichen zahlreiche Musteranschreiben bzw. Vorlagen, die verschiedene Prüfungskonstellationen abbilden. Inhaltlich sind die Muster ähnlich aufgebaut. So teilt der RH der jeweiligen Stelle etwa beauftragte Prüferinnen und Prüfer mit. Zudem führt er zur Thematik aus und erläutert seine Rechte sowie die Pflichten der geprüften Stelle(n).

Die zuständige Bereichs- bzw. Sektionsassistenz übermittelt die Prüfungsaufträge an die überprüften Stellen und gegebenenfalls weitere Adressaten. In der Beschreibung eines RH-Handbuchs ist eine elektronische Versendung vorgesehen. In der Praxis hat der RH die Prüfungsaufträge zuletzt jedoch in Papierform versandt.

## 3.3 Einschau an Ort und Stelle

Die Einschau an Ort und Stelle bildet ein wichtiges Element des Prüfprozesses am RH. Sie ermöglicht es den Prüferinnen und Prüfern, einen unmittelbaren Eindruck von der zu prüfenden Organisation zu erhalten. Die Prüferinnen und Prüfer sind dabei dafür verantwortlich, die relevanten Sachverhalte inhaltlich richtig und vollständig zu erheben. Hierbei beachten sie das „Vier-Augen-Prinzip“.

Die Einschau erfolgt durch persönliche Gespräche und die Auswertung von Daten und Akten. Die Prüferinnen und Prüfer konzentrieren sich bei ihrer Einschau auf die beweiskräftigsten Informationsmittel. Mittlerweile sei auch gewährleistet, dass die Beschäftigten des RH umfassenden Zugriff auf die einschlägigen elektronischen Daten hätten.

Zwar gäbe es dahingehend keine ausdrückliche gesetzliche Datenzugriffsberechtigung für den RH, doch gäbe es hier bislang in der Prüfungspraxis im Regelfall keine Verweigerungshaltung der geprüften Stellen.

Für den elektronischen Dokumentaustausch mit der überprüften Stelle richtet der RH eine sogenannte RH-Box ein. Über diese Boxen stellen die überprüften Stellen dem RH relevante Daten zur Verfügung.

Soweit erforderlich werden Expertinnen und Experten des RH bei oder während der Einschau eingebunden, etwa Beschäftigte der Kompetenzzentren wie etwa Datenanalysten oder des Grafikteams.

Nach Auskunft von Bediensteten des RH komme es gelegentlich auch zu Schwierigkeiten während der Einschau. Teils würden Unterlagen z. B. bei erster Anforderung nicht oder nur zögerlich vorgelegt werden. Mit Beharrlichkeit und Konsequenz könnten sie diese und vergleichbare Herausforderungen aber im Regelfall bewältigen.

## 3.4 Prüfungsergebnis

Das Prüfungsergebnis entwickelt sich aufgrund der Erkenntnisse der Prüferinnen und Prüfer des RH während und nach der Phase der Einschau. Bei der Verschriftlichung der Erkenntnisse hat das Prüfteam vor allem auf eine ausgewogene Würdigung der erhobenen Sachverhalte zu achten und soll relevante, nachvollziehbare und umsetzbare Empfehlungen entwickeln. Dabei soll es sich am Konzept und an den QS orientieren. Soweit erforderlich, finden auch Abstimmungen – etwa mit Vorgesetzten – statt.

Am Ende des Prozesses steht das Prüfungsergebnis, das inhaltlich im Wesentlichen aus einem sogenannten Intro, einer Kurzfassung, Zentralen Empfehlungen, einem Langtext (vgl. dazu auch Tz. 5.2) – exklusive Stellungnahme und Gegenäußerung, die erst im weiteren Prozess folgen – und Schlussempfehlungen besteht.

Das einseitige Intro richtet sich an den schnellen externen Leser und ist quasi das Kondensat der Prüfung. Es soll insbesondere auch Interesse für die weiteren Inhalte wecken. Die Kurzfassung enthält schon detailliertere Informationen und richtet sich insbesondere an die Mitglieder der Vertretungskörper – aber auch weitere Adressaten. Sie dient der aussagekräftigen und selbsttragenden Schnellinformation und soll wenige Seiten nicht überschreiten. Die Zentralen Empfehlungen sind die nach Auffassung des RH wichtigsten Empfehlungen einer Prüfung. Vorgesehen sind maximal fünf zentrale Empfehlungen. Im Langtext werden der Sachverhalt sowie die Würdigung umfassend dargestellt. Er richtet sich in erster Linie an die überprüfte(n) Stelle(n) und sonstige Expertinnen und Experten. Danach folgen die im Regelfall zahlreichen Schlussempfehlungen. Hier stellt der RH nochmal alle Empfehlungen aus dem Langtext dar. Dies soll der Übersichtlichkeit und der Nachvollziehbarkeit der Empfehlungen dienen.

Im internationalen Vergleich sind die Berichte des RH eher umfangreich. Mit dem Ziel, die Prüfungsergebnisse fokussierter und aussagekräftiger zu gestalten, wurde ein Richtwert von 70 Seiten für diese vorgegeben (vgl. Tz. 2.1.2), wobei Abweichungen grundsätzlich zulässig sind. Diesen RH-internen Richtwert sehen Beschäftigte teils kritisch, da Prüfungen sehr unterschiedlich seien. Der RH hält die Orientierung an dem Seitenrichtwert bislang nicht systematisch nach. Allerdings deutet eine von den Peers durchgeführte Zufallsstichprobe darauf hin, dass der Seitenzahl-Richtwert regelmäßig nicht eingehalten wird, auch wenn der RH sich nach Auskunft seiner Beschäftigten dem Richtwert zuletzt jedenfalls annähert.

### **3.5 Einschätzung und Empfehlung**

Der RH hat die Prüfungsdurchführung den internationalen Empfehlungen entsprechend geregelt. Der Prüfungsauftrag wird seiner intern verantwortungsbegründenden und seiner extern kommunikativen Funktion gerecht. Die zeitlich flexible Handhabung des Prüfungsauftrags betrachten die Peers als sinnvoll. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Akteure sind klar geregelt. Gleichermaßen gilt für den Inhalt der Prüfungsaufträge, den die Vorlagen im Wesentlichen vorgeben.

Die etablierten Verfahren des RH gewährleisten zudem, ausreichende und angemessene Daten bei den überprüften Stellen zu den Prüfungsthemen zu erheben. Der RH legt Wert auf eine gute Kommunikation mit den geprüften Stellen. Im Gegenzug erwartet er, dass diese ihren Auskunfts- und Informationspflichten nachkommen und fordert dies bei Bedarf nachdrücklich ein. Der RH gewährleistet dabei stets ein hohes Datenqualitätsniveau durch Einhaltung des „Vier-Augen-Prinzips“. Er nutzt zudem alle Erkenntnisquellen die zur Verfügung stehen und konzentriert sich auf besonders beweiskräftige Informationsmittel. Mit der Kommunikation über die RH-Box sehen die Peers den RH vorbildlich aufgestellt.

Die Prüferinnen und Prüfer werten die Nachweise im Weiteren fallbezogen aus. Einseitige Positionen werden auch durch die Beteiligung der weiteren Beschäftigten des RH ausgeschlossen. Nach Einschätzung der Peers haben insbesondere die Prüfungsleitungen eine besonders verantwortungsvolle Position inne. Dies gilt sowohl inhaltlich als auch kommunikativ. Der RH stellt dabei durch seine internen Regelungen sicher, dass die erhobenen Sachverhalte angemessen gewürdigt werden und die geprüften Stellen relevante Empfehlungen erhalten. Gleichzeitig gewährleisten diese grundsätzlich einen einheitlichen und nachvollziehbaren Aufbau der Prüfungsergebnisse.

## Gleichwohl erkennen die Peers Möglichkeiten für Optimierungen

### Seitenrichtwert überdenken

Der RH überschreitet regelmäßig seinen internen Richtwert von maximal 70 Seiten für ein Prüfungsergebnis. Auch wird bislang nicht systematisch nachgehalten, wie lang die Prüfungsergebnisse des RH tatsächlich sind.

Der RH sollte zunächst überdenken, ob diese Praxis die internationale Empfehlung ausreichend berücksichtigt, den Inhalt und Ergebnisse von Prüfungen leicht verständlich sowie kurz und knapp wiederzugeben.

Mit dem Richtwert „Prüfungsergebnis nicht länger als 70 Seiten“ ist auch keine Kontrolle bzw. Transparenz bezüglich der Gesamtlänge des endgültigen Berichts erreicht (vgl. auch Tz. 4.3). Insoweit wäre in Erwägung zu ziehen – soweit an einem derartigen quantitativen Richtwert überhaupt festgehalten werden soll – diesen künftig auf den Gesamtbericht zu beziehen. Voraussetzung hierfür wäre jedoch in jedem Fall eine systematische Erfassung der diesbezüglichen Daten.

Gegebenenfalls sollte der RH zudem erwägen, den Richtwert flexibler zu gestalten, das heißt beispielweise ausgerichtet an den Prüfungskategorien (sehr klein, klein, mittel, groß) und/oder der Art der jeweiligen Prüfung (Schwerpunktprüfung, Querschnittsprüfung, Kammerprüfung, Follow-up-Überprüfung etc.).

Zusammenfassend stellen die Peers fest, dass – soweit der RH an einem gegebenenfalls angepassten Richtwert festhalten will – er die Einhaltung dieses Richtwerts konsequenter nachhalten und die Erkenntnisse nachfolgend auch zu Transparenz-, Reflektions- und Steuerungszwecken nutzen sollte.

### Gesetzliche Klarstellung der digitalen Datenzugriffsrechte des RH

Die Peers empfehlen zu erwägen, beim Gesetzgeber für eine Regelung zu werben, die eindeutig klarstellt, dass der RH berechtigt ist, zur Ausübung seines Prüfungsmandats uneingeschränkt auf elektronische Daten der geprüften Stellen zugreifen zu dürfen. Auch wenn es bislang keine diesbezügliche Verweigerungshaltung bei den geprüften Stellen gegeben haben sollte, sind künftige Streitfälle nicht auszuschließen. Insofern erscheint eine entsprechende Klarstellung aus Sicht der Peers sinnvoll. Auch die internationalen Standards sprechen sich für uneingeschränkte Zugangsrechte für ORKB aus. Dies setzt nach Auffassung der Peers einen klaren und eindeutigen Rechtsrahmen voraus. Der Bundesrechnungshof Deutschlands hat mit einer entsprechenden gesetzlichen Regelung gute Erfahrungen gemacht.

### Elektronischer Versand der Prüfungsaufträge

Der Papierversand der Prüfungsaufträge widerspricht den Ausführungen in einem RH-Dokument und steht im Widerspruch zum sonstigen digitalen Auftritt des RH. Auch wächst mit solchen Medienbrüchen das Risiko von Fehlern. Gleichzeitig verlangsamt sich der gesamte Prozess. Vor diesem Hintergrund begrüßen die Peers die Absicht des RH, seine Prüfungsaufträge künftig elektronisch zu versenden.

## 4 Qualitätssicherung

---

### 4.1 Rahmen

Auch hinsichtlich der Qualitätssicherung gilt der internationale Rahmen. Besonders zu erwähnen ist hier ISSAI 140. Dieser – zum 1. Januar 2025 aktualisierte – Standard befasst sich mit der Qualitätskontrolle.

Danach soll eine ORKB ein Qualitätskontrollsystem einrichten, das bestehenden Risiken in geeigneter Weise entgegenwirkt. Im Vordergrund steht dabei die Sicherstellung der fachlichen Kompetenz, die notwendig ist, um die jeweilige Prüfungsaufgabe in professioneller Weise und dem jeweils notwendigen Know-how bewältigen zu können. Die materiell-inhaltliche Qualität bei jedem Prüfungsverfahren erbringen zu können, steht an erster Stelle. Das Hauptaugenmerk der Risikovermeidung ist bei der Qualitätssicherung dementsprechend hierauf auszurichten.

Basis hierfür soll eine interne Organisationskultur sein, die anerkennt, dass (fachliche) Qualität entscheidend ist. Der Leitung schreibt der Standard dabei die Gesamtverantwortung zu, wobei eine Verantwortungsdelegation möglich sein soll. Zum Zwecke der Qualitätssicherung soll insoweit die gesamte Prüfungstätigkeit überprüft werden. Hierfür sind geeignete Grundsätze und Verfahren zu entwickeln und einzurichten. Zudem sollte sichergestellt sein, dass die von der Arbeit einer ORKB Betroffenen die Möglichkeit zur Stellungnahme erhalten. Üblicherweise soll die ORKB die Stellungnahmefrist festsetzen. Dabei hat sie darauf zu achten, dass sie der geprüften Stelle genug Zeit einräumt. Der Bericht soll dann die Auffassung der prüfenden Stelle sowie die der überprüften Stelle wiedergeben.

Der Betrieb eines solchen Systems erfordert eine fortlaufende Überwachung sowie den Willen und die Bereitschaft zur ständigen Verbesserung. Das Überwachungsverfahren der ORKB sollte ausreichende Gewähr dafür bieten, dass die Grundsätze und Verfahren der Qualitätskontrolle angemessen sind bzw. wirksam funktionieren.

Auch für die Qualitätssicherung verfügt der RH über QS.



## 4.2 Prozess und Finalisierung

Die Qualitätssicherung findet zunächst in den Prüfungsabteilungen statt. Der oder die Auftraggebende ist nachfolgend für eine „tiefgehende Qualitätssicherung“ zuständig. Hierbei wird sowohl inhaltlich wie auch redaktionell geprüft.

Wenn die oder der Auftraggebende mit der Version des Prüfungsergebnisses einverstanden ist, versendet diese bzw. dieser das Prüfungsergebnis an die Abteilung für Berichtsmanagement, die oder den sogenannten Peer Reader (das sind Sektions- oder Bereichsleitungen, die nicht Auftraggebende der Prüfung sind und einen Blick von außen gewährleisten sollen) und das Büro der Präsidentin. Diese sichern ebenfalls die Qualität. Sie erörtern, unter anderem in einer nachfolgenden Besprechung (sog. Prüfungsergebnis-Finalisierung [PE-Finalisierung]), mit der Auftraggeberschaft und dem Prüfteam das Prüfungsergebnis, etwa mit dem Ziel, ausgewogene Inhalte und Beurteilungen sicherzustellen. In der Praxis wird es als förderlich angesehen, dass alle Beteiligten hierdurch auf einem Stand sind und in einer Sitzung ein Konsens gefunden werden kann. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Auftraggeberschaft.

Die Beteiligten arbeiten bei der PE-Finalisierung insbesondere anhand des Langtextes. Einige Stimmen aus dem RH brachten vor diesem Hintergrund die Idee ein, Teile des Prüfungsergebnisses (z. B. die Kurzfassung) erst möglichst spät im Prozess zu formulieren. Dies habe den Vorteil, dass Änderungen nicht in anderen Teilen des Dokuments aufwendig nachvollzogen werden müssten.

Nach dem Eindruck der Peers ist ein wesentlicher Teil des Prozesses durch eine redaktionelle Bearbeitung (Rechtschreibung, Zeichensetzung, Formatierung etc.) geprägt. In der Praxis kann diese durchaus ressourcenintensiv sein. Mehrere redaktionelle „Bearbeitungsschleifen“ sind nicht unüblich. Einige Bedienstete wiesen die Peers darauf hin, dass die Sicherung der redaktionellen Qualität in der jüngeren Vergangenheit deutlich ausgeweitet worden sei.

Neuerdings unterstützt ein Lektoratstool die Beschäftigten des RH bei dieser Arbeit. Es hilft bei der Fertigung des Abkürzungsverzeichnisses, beim Abfassen der Empfehlungen und bei der Rechtsrecherche.

## 4.3 Stellungnahme und Gegenäußerung

Nachdem die Präsidentin das Prüfungsergebnis genehmigt hat, wird es an die überprüfte Stelle zur Stellungnahme versandt. Der RH setzt hierfür in der Regel eine Frist von drei Monaten. Dies ist gesetzlich an verschiedenen Stellen so vorgesehen. Art. 127

Absatz 5 Satz 2 B-VG regelt für Prüfungen im Bereich der Länder, dass der RH das Ergebnis seiner Prüfung der betreffenden Landesregierung bekannt zu geben hat und diese innerhalb von drei Monaten Stellung nimmt. Eine gleichlautende Regelung trifft Art. 127a Absatz 5 Satz 2 B-VG für die Prüfung der Geburung der Gemeinden.

Demgegenüber bestimmt das B-VG keine Frist zur Stellungnahme bei Prüfungen der Staatswirtschaft des Bundes oder etwa der Prüfung von Stiftungen, Fonds oder Unternehmungen. Hier ist jedoch einfachgesetzlich in § 5 Satz 2 RHG geregelt, dass die überprüften Stellen längstens innerhalb dreier Monate zu den Prüfungsergebnissen des RH Stellung zu nehmen haben. Die §§ 15 ff. RHG sehen dies für Prüfungen im Bereich der Länder, der Gemeindeverbände und Gemeinden gleichlautend vor.

Bei Prüfungen im Bereich der Bundesgebarung setzt der RH den jeweils geprüften Stellen stets eine Frist von drei Monaten. Mehrmals wurde gegenüber den Peers betont, dass dies als zwingend eingeschätzt wird. Bei Prüfungen von Unternehmungen hingegen setzt der RH kürzere Fristen von einem Monat, da die drei Monate hier nicht zwingend vorgesehen seien und die kürzere Frist in der Regel ausreiche.

Einhellig wurde den Peers mitgeteilt, dass die dreimonatige Stellungnahmefrist deutlich zu lang sei. Nach Einschätzung der Beschäftigten des RH würden im Regelfall vier bis sechs Wochen zur Stellungnahme ausreichen.

Nach Eingang der Stellungnahme arbeitet das Prüfteam diese ein. Ab diesem Zeitpunkt, bis zur späteren Veröffentlichung, nutzt der RH ein weiteres IT-Verfahren. Im Regelfall wird die Stellungnahme im Langtext aufgenommen. In der Kurzfassung, die insbesondere als Informationsquelle für Vertretungskörper gedacht ist, ist die Stellungnahme regelmäßig nicht wiedergegeben.

Nachdem die Stellungnahme in den Bericht eingearbeitet ist, nimmt das Prüfteam die Positionen des RH, soweit erforderlich, zu den Aussagen der geprüften Stelle in den Bericht – hier insbesondere wieder im Langtext – auf (allfällige Gegenäußerung). Zudem wird die Gegenäußerung des RH als Antwort gesondert an die geprüfte Stelle geschickt. Die Versendung dieser Gegenäußerung erfolgt jedoch erst kurz vor der Veröffentlichung des Berichts.

Sodann erfolgt eine weitere intensive Qualitätssicherung durch mehrere Beteiligte. Relativ früh vor der abschließenden Genehmigung des Berichts durch die Präsidentin wird dieser im Satzprogramm InDesign erstellt. Das so erstellte Dokument wird von unterschiedlichen Beteiligten intensiv geprüft. Die Aufnahme etwaiger Änderungen ist bei der In-Design-Version – genauso wie deren erneute Kontrolle – aufwendig, weshalb gegenüber den Peers der Wunsch geäußert wurde, dass erst nach dem gesamten Genehmigungsprozess der endgültig freigegebene Text in InDesign umgesetzt werden solle.

## 4.4 Controlling-Erkenntnisse

Der RH hat ein Controlling-System implementiert. Er hält insbesondere nach, inwieweit die Prüfungsabteilungen die für ihre Prüfungen geplanten Meilensteine einhalten.

Hierfür erhebt der RH zunächst vom Beginn der Einschau bis zur Veröffentlichung des Berichts sogenannte Durchlaufzeiten (DLZ). Er unterscheidet im Wesentlichen drei DLZ. Die DLZ 1 erfasst den Zeitraum vom Beginn der Einschau bis zur Vorlage des Entwurfs des Prüfungsergebnisses bei der Auftraggeberschaft. Die DLZ 2 erfasst mit dem Zeitraum danach bis zum Versand des Prüfungsergebnisses an die geprüfte Stelle große Teile des Qualitätssicherungsprozesses. Und zuletzt erfasst die DLZ 3 den Zeitraum, den die geprüfte Stelle zur Stellungnahme hat bis hin zur späteren Veröffentlichung.

Für die jeweiligen Durchlaufzeiten sind grundsätzlich Sollvorgaben hinterlegt, beziehungsweise werden für die DLZ 1 bei großen Prüfungen vereinbart, die mit den tatsächlichen Zeiträumen abgeglichen werden.

Die zeitliche Erfassung erfolgt aktuell noch nicht automatisiert. Nach Auskunft der Bediensteten des RH arbeitet dieser an einem IT-System, das eine automatisierte Erfassung in Zukunft ermöglichen soll.

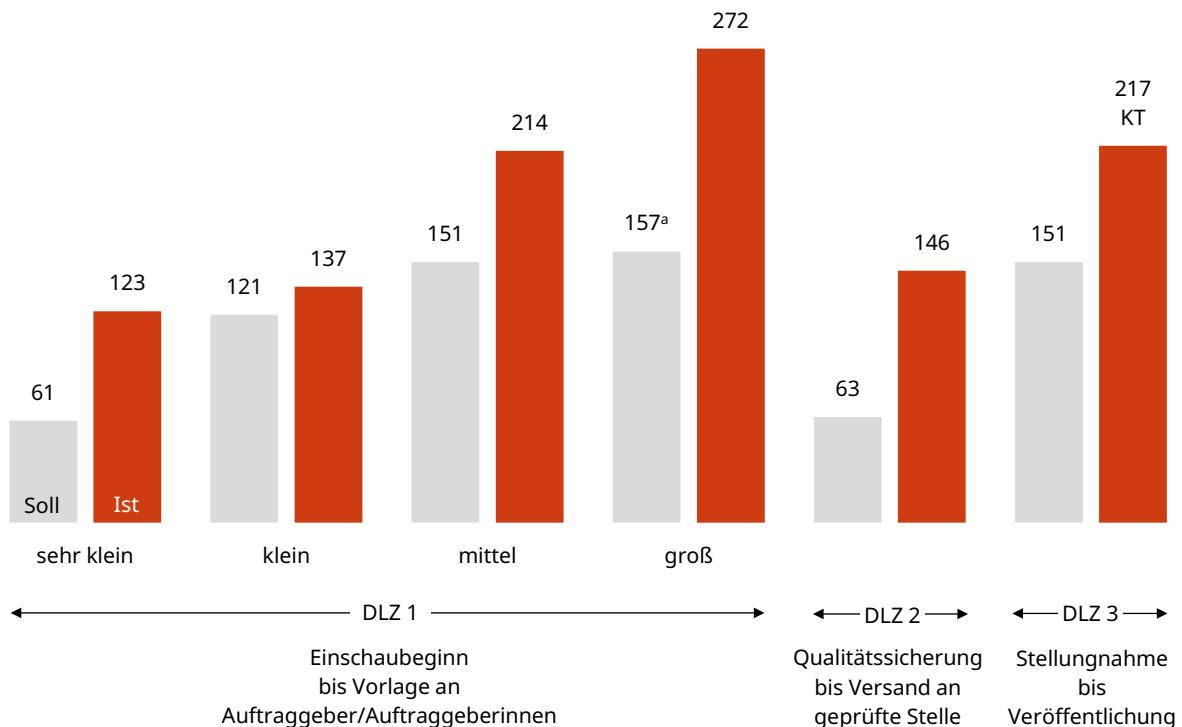
Eine Differenzierung nach den Kategorien der Prüfungen erfolgt ausschließlich bei der DLZ 1. Bei den DLZ 2 und 3 erfolgt keine solche Differenzierung zwischen sehr kleinen, kleinen, mittleren und großen Prüfungen.

Der RH hat den Peers Controlling-Daten zur Verfügung gestellt. Diese zeigen, dass der RH die Sollvorgaben im Regelfall nicht einhält. Besonders auffällig sind die Überschreitungen bei der DLZ 2. Beschäftigte des RH mutmaßen diesbezüglich, dass diese Entwicklung insbesondere auf die Ausweitung der redaktionellen Qualitätssicherung in der jüngeren Vergangenheit zurückzuführen sei:

Abbildung 2

## Zeitliche Vorgaben werden im Regelfall nicht erreicht

Die durchschnittlichen Durchlaufzeiten in Kalendertagen (KT) der einzelnen Prüfungsphasen (DLZ 1, DLZ 2 und DLZ 3) weichen von den zeitlichen Soll-Vorgaben ab.



Erläuterung: <sup>a</sup> Durchschnittlicher Sollwert, gebildet aus den festgelegten Sollwerten von 21 Prüfungen der Kategorie „groß“.

Grafik: Peers. Quelle: RH, Controllingliste DLZ, Stand 11. März 2025, ausgewertet wurden nur zu diesem Zeitpunkt abgeschlossene DLZ-Zeiträume.

Die Erkenntnisse des Controllings nutzt der RH für Steuerungsgespräche, bei denen die Präsidentin gemeinsam mit den Auftraggebenden die Controlling-Daten bespricht. Diese Gespräche finden regelmäßig alle vier Wochen statt.

Zudem erstellt der RH auch eine Kosten-Leistungsrechnung (KLR). Diese ist im Bund für alle haushaltführenden Stellen gesetzlich vorgeschrieben. Für jede Prüfung erstellt der RH ein sogenanntes Kostenblatt. Darin ist aufgeführt, welche Kosten für die Prüfung angefallen sind und wie sie sich auf die einzelnen Kostenbeteiligten verteilen. Der RH stellt den Abteilungen diese Auswertungen zur Verfügung. So will er das Kostenbewusstsein der Bediensteten schärfen. Es bleibt jedoch den verantwortlichen Führungskräften überlassen, ob sie die Kostenblätter auswerten und Konsequenzen ziehen.

## 4.5 Einschätzung und Empfehlung

Der RH hat nach Auffassung der Peers ein System implementiert, das in der Praxis eine Qualitätssicherung der einzelnen Schritte des Prüfungsprozesses wie des Gesamtergebnisses ermöglicht. Er hat dadurch bereits Schritte unternommen, um die erst jüngst aktualisierten Vorgaben der ISSAI 140 umzusetzen. Die Integration der neuen Vorgaben stellt für alle ORKB eine große Herausforderung dar, so auch für den RH. Aus Sicht der Peers bedarf es deshalb naturgemäß noch weiterer Anstrengungen, um die Vorgaben vollständig in seine Arbeitspraktiken zu integrieren.

Die im RH implementierte Qualitätssicherung vermag typischen Risiken, wie z. B. missverständlichen Formulierungen oder unvollständigen Darstellungen wirksam entgegenzuwirken. Die Prüfungsarbeit des RH durchläuft einen Qualitätssicherungsprozess, dessen Verfahren und Grundsätze nicht nur genau geregelt sind, sondern die in der RH-Praxis auch so gelebt werden.

Zunächst erfolgt eine Qualitätssicherung innerhalb der Sektionen/Bereiche. Danach treten einige weitere Beteiligte hinzu. Neuerdings unterstützt zudem ein elektronisches Lektoratstool die redaktionelle Arbeit, was die Peers im Sinne einer schnellen und ressourcenschonenden Qualitätssicherung begrüßen. In der PE-Finalisierung tritt dann ein größerer Kreis Beschäftigter zusammen, der das Prüfungsergebnis weiter qualitätsichern. Dies ermöglicht aus Sicht der Peers einen schnellen Konsens, der alle Stimmen an einem Punkt zusammenbringt und dadurch das Risiko, Unstimmigkeiten im Prüfungsergebnis zu übersehen, effektiv und effizient minimiert. Die von den Peers geführten Interviews sowie die Teilnahme der Peers an einer PE-Finalisierung haben dies bestätigt.

Auch die geprüften Stellen erhalten ausreichend Raum, sich zu dem Prüfungsergebnis zu äußern. Diese Äußerungen finden Eingang in den Bericht und werden abschließend durch den RH bewertet. Wenn die Stellungnahme und die Bewertung des RH dazu in den Bericht aufgenommen wurden, durchläuft der Bericht nochmals eine oder mehrere Qualitätssicherungsschleifen.

Der RH hat mit seinem Controlling zudem ein System implementiert, welches grundsätzlich eine Überwachung der Laufzeiten und Kosten für Prüfungen im Allgemeinen und der Qualitätssicherung im Besonderen ermöglicht.

**Gleichwohl erkennen die Peers Möglichkeiten für Optimierungen**

Qualitätssicherung noch stärker auf inhaltliche Risiken konzentrieren

Die Peers haben den Eindruck gewonnen, dass der RH im Qualitätssicherungsprozess sehr intensiv in die redaktionelle Bearbeitung einsteigt und diese in einem komplexen,

mehrstufig und in diversen Schleifen ablaufenden Verfahren mit einem hohen zeitlichen und personellen Aufwand vollzieht. Vielfach wurde eine Straffung dieses Prozesses und eine stärkere Konzentration auf eine inhaltliche Qualitätssicherung von Beschäftigten des RH als Möglichkeit gesehen, den Prüfungsprozess insgesamt zu beschleunigen.

Die Peers teilen uneingeschränkt die Einschätzung des RH, dass eine redaktionelle Überarbeitung des Prüfungsergebnisses wichtig ist, insbesondere auch um formale Fehler (z. B. grammatischer Art oder in der Zitierweise) möglichst auszuschließen, um damit nach außen den Ruf des RH als professionelle, genaue, präzise und über jede Nachlässigkeit erhabene Institution im Staatsgefüge Österreichs zu festigen. Hier sollten Zuständigkeiten klar zugewiesen und eingehalten werden.

Noch wichtiger als die redaktionelle Qualitätssicherung ist nach übereinstimmender Auffassung des RH und der Peers jedoch die inhaltlich-fachliche Qualitätssicherung einer jeden Prüfung, auf deren Bedeutung auch die internationalen Standards, insbesondere die jüngst aktualisierten ISSAI 140, hinweisen. Denn inhaltliche Fehler, wie zum Beispiel die Nutzung nicht valider Daten, auf denen das Prüfungsergebnis aufbaut, ein nicht vollständig ermittelter Sachverhalt oder auch das fehlerhafte oder unvollständige Berücksichtigen des einschlägigen Rechtsrahmens einer Prüfung, stellen nach Auffassung der Peers ein weitaus größeres Risiko für Ansehen und Reputation einer jeden ORKB und deren Wirkkraft dar, als „kleinere“ formale Fehler. Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht der Peers bedeutsam, die inhaltlich materiellen Kontrollen auf Abteilungs-/Teamebene, also in der unmittelbaren Entstehung des Prüfungsprodukts, zu stärken, um auf diese Weise den Korrekturbedarf im weiteren, nachgelagerten Prozessverlauf zu reduzieren. Entsprechend hat der RH die Prüfungsabteilungen bereits mehrfach angehalten, verstärkt auf die in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Sachverhalte zu achten. Der RH sollte nach Auffassung der Peers künftig die inhaltlich-fachliche Qualitätssicherung weiter priorisieren.

Auch die Controlling-Erkenntnisse des RH legen nahe, dass der RH in die Qualitätssicherung erhebliche Ressourcen investiert. Teils dauert die DLZ 2 länger als die Ermittlung der Sachverhalte und die Abfassung der Prüfungsergebnisse (DLZ 1). Die zeitlichen Vorgaben für die Qualitätssicherung hält der RH zudem in kaum einem Fall ein. Die Peers erkennen an, dass aufgrund dieser Controlling-Daten regelmäßige Steuerungsgespräche stattfinden. Auch aufgrund der Controlling-Daten und entsprechend den internationalen Empfehlungen, sollte der RH sein Qualitätssicherungssystem jedoch noch zielgenauer auf die wesentlichen Risiken für den Prüfungsprozess ausrichten.

### Stellungnahmefrist flexibilisieren

Die regelmäßig vom RH gesetzte Stellungnahmefrist von drei Monaten ist sehr lang und verzögert seine Prüfungsverfahren entsprechend. Sie widerspricht auch der internationalen Empfehlung, dass die Kontrollbehörde sachverhaltsangemessene Fristen setzen soll. Diese Empfehlung dient zudem dem Zweck, dass eine Kontrollbehörde jederzeit in der Lage ist, flexibel und kurzfristig auch besonders aktuelle und drängende Themen zu prüfen und zu diesen zeitnah zu berichten.

Die Peers empfehlen, eine Anpassung der entsprechenden rechtlichen Regelungen im Sinne einer durch den RH flexibel festzusetzenden sachangemessenen Stellungnahmefrist anzustreben. Im Hinblick auf die einfachgesetzlichen Regelungen zu Prüfungen der Bundesgebarung, für die es, anders als für den Länder- und Gemeindebereich, keine Fristvorgabe in der Verfassung gibt, sehen die Peers in der Formulierung „längstens innerhalb dreier Monate“ bereits jetzt Raum für eine kürzere Fristsetzung in der Prüfungspraxis.

### Alle wesentlichen Inhalte in die Kurzfassung aufnehmen

Die Stellungnahme der geprüften Stelle sollte der RH nach Auffassung der Peers nicht nur im Langtext wiedergeben, sondern wenigstens auch in der Kurzfassung. Diese ist als wesentliche Informationsgrundlage, insbesondere für die Mitglieder der Vertretungskörper, vorgesehen. Daher sollte sie eine umfassende Information gewährleisten und auch die Sicht der geprüften Stelle sowie die abschließende Bewertung (allfällige Gegenäußerung) des RH enthalten.

### Möglichst spät auf InDesign umstellen

Der „InDesign-Prozess“ des RH ist aktuell sehr zeit- und ressourcenaufwendig. Hier empfehlen die Peers in Erwägung zu ziehen, erst ganz am Ende des Prozesses die endgültige „InDesign-Formatierung“ vorzunehmen, um zu vermeiden, dass bei Änderungen aufwendige Prozesse erneut durchlaufen werden müssen.

### Vereinfachung in der PE-Finalisierung durch Konzentration auf den Langtext

Die Peers teilen die Einschätzung befragter Beschäftigter, dass es Synergieeffekte haben kann, wenn in der PE-Finalisierung zunächst ausschließlich die Qualität des Langtextes und gegebenenfalls des Intros gesichert würden. Da für die geprüften Stellen insbesondere die Langfassung maßgeblich für die Stellungnahme ist, könnte diese Version nachfolgend auch an die geprüften Stellen versandt werden. Die weiteren Berichtsteile könnten im Nachgang ergänzt und dann qualitätsgesichert werden. So könnte vermieden werden, dass Änderungen stets in allen Teilen eines Berichts aufwendig nachvollzogen werden müssen.

### Gestrafften Qualitätssicherungsprozess pilotweise testen

Zusammenfassend empfehlen die Peers dem RH, sein Qualitätssicherungssystem insgesamt zu straffen. Sie gehen davon aus, dass die vorhergehenden Empfehlungen im Falle ihrer Umsetzung deutliche Verfahrensbeschleunigungen bewirken könnten. Hierbei bliebe zu beachten, dass gleichzeitig die Vermeidung inhaltlich-qualitativer Risiken in allen Phasen des Prüfungsverfahrens im Vordergrund stehen sollte.

Der RH sollte ein überarbeitetes Qualitätssicherungssystem zunächst in einer Pilotphase testen, um weitere Erkenntnisse für nachhaltige Verbesserungen zu gewinnen. Zudem empfehlen die Peers, eine regelmäßige kritische Überprüfung des Qualitätssicherungsprozesses zu institutionalisieren.

### Controlling- und KLR-Erkenntnisse besser nutzen

Die Peers begrüßen die Bestrebungen des RH, das Controlling weiter zu automatisieren. Der RH sollte diesen Prozess nachdrücklich vorantreiben.

Der RH sollte nach Auffassung der Peers zudem die Sollvorgaben für alle DLZ überprüfen. Hierbei sollte er bei allen DLZ die Prüfungskategorien und auch die Auswirkungen der von den Peers vorgeschlagenen Verfahrensbeschleunigungen berücksichtigen.

Die Peers begrüßen, dass der RH seinen Abteilungen Auswertungen über die Kosten einzelner Prüfungen zur Verfügung stellt, um sie für eine effiziente Prüfungsdurchführung zu sensibilisieren. Die Controlling-Abteilung sollte konsequent Reflexionsgespräche in den Abteilungen bei Kostenauffälligkeiten einfordern und die Gründe für solche zentral nachhalten, um z. B. ineffiziente Kostentreiber identifizieren zu können und gegenzusteuern. Die Peers halten es für möglich, dass der RH so auch Best-Practice-Potenziale identifizieren kann.

## 5 Berichterstattung

---

### 5.1 Rahmen

Für die Berichterstattung der ORKB sehen die einschlägigen internationalen Vorschriften vor, dass Prüfungsberichte vollständig, leicht verständlich, objektiv und überzeugend zu formulieren sowie termingerecht zu erstellen sind. Die Rechnungskontrollbehörde soll hierbei berücksichtigen, dass der Nutzen der Arbeit gemindert wird, wenn diese nicht zeitnah geleistet wird. Zudem ist es erforderlich, dass ein Prüfungsbericht alle notwendigen Informationen beinhaltet, eine logische Gliederung aufweist und alle

wesentlichen Argumente nachvollziehbar darstellt. Soweit möglich, sollen auch Empfehlungen zur Behebung von Missständen ausgesprochen werden.

Schließlich sollen Prüfungsberichte – wenn möglich – einem großen Adressatenkreis zugänglich gemacht werden. Im nationalen Recht sind im B-VG zahlreiche Berichtsrechte und Berichtspflichten des RH, etwa gegenüber dem Nationalrat, normiert. Zudem ist grundsätzlich auch eine Veröffentlichung der Berichte vorgesehen.

Einschlägige RH-interne Vorgaben finden sich insbesondere in seinen QS.

## 5.2 Berichtsformat

Betrachtet man den Kernauftrag des RH, das Prüfen, nutzt der RH im Wesentlichen ein einziges Berichtsformat für die Kommunikation seiner Prüfungserkenntnisse (sog. „Ein-Produkt-Strategie“).

Der Berichtsaufbau ist wie folgt festgelegt:

- Titel
- Inhaltsverzeichnis, Tabellenverzeichnis, Abbildungsverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis
- Glossar (optional)
- Intro
- Prüfungsziel
- Allenfalls: Bürgerbeteiligung
- Kurzfassung
- Zentrale Empfehlungen
- Zahlen und Fakten zur Prüfung
- Langtext
- Schlussempfehlungen
- Allenfalls: Anhang

Das Intro ist für den schnellen interessierten Leser gedacht, der nicht vertieft einzusteigen gedenkt. Die Kurzfassung soll insbesondere die Mitglieder der Vertretungskörper informieren, aber auch Presse und Dritte, die sich verstärkt für die Prüfungsthematik interessieren. Der Langtext indessen wendet sich insbesondere an die geprüfte Stelle und Fachexpertinnen und -experten.

Der Langtext bildet den Kern eines jeden Berichts. Diesen untergliedert der RH anhand von Textzahlen (TZ). Die TZ X.1 beinhaltet den Sachverhalt, die TZ X.2 die Beurteilung und Empfehlung des RH, die TZ X.3 erforderlichenfalls die Stellungnahme der geprüften Stelle und die TZ X.4 die allfällige Gegenäußerung des RH zur Stellungnahme.

Sämtliche Berichtsteile sind in einem sachlichen einheitlichen Duktus formuliert.

In der Vergangenheit verfolgte der RH eine „Zwei-Produkt-Strategie“. Er fasste hierfür seine Prüfungsergebnisse, die er an die geprüften Stellen gerichtet hatte, für den Nationalrat eigens zusammen. Dieses Vorgehen stieß insofern auf Kritik, als dass im Nationalrat hinterfragt wurde, ob ihm möglicherweise wichtige weitere Informationen durch das Vorgehen des RH vorenthalten würden, die den überprüften Stellen zur Verfügung stünden. Um diesen Bedenken zu begegnen entwickelte der RH die „Ein-Produkt-Strategie“. Seitdem legt er den Vertretungskörpern alle Prüfungsberichte komplett vor.

## 5.3 Vorlage und Veröffentlichung

Der RH sieht sich in der Pflicht, über alle durchgeführten Prüfungen (d. h. jeden Prüfungsstoff) den Vertretungskörpern zu berichten. Daraus folgt, entsprechend der Rechtslage, dass er alle Prüfungsfeststellungen und Schlussfolgerungen veröffentlichten muss. Er möchte dabei proaktiv kommunizieren sowie eine kontinuierliche und transparente Öffentlichkeitsarbeit leisten.

Die Präsidentin vertritt den RH nach außen. Sie wird bei ihrer Arbeit von der Stabsstelle Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit unterstützt, insbesondere bei der Vorlage und Veröffentlichung von Berichten. Der RH versteht die Vorlage und Veröffentlichung seiner Berichte als Teil des Prüfungsprozesses.

Erst wenn ein Bericht vorgelegt und veröffentlicht werden soll, wird – kurz vor der Veröffentlichung – auch die Erwiderung des RH auf die Stellungnahme der geprüften Stelle („Gegenäußerung“ vgl. Tz. 4.3) an die geprüfte Stelle verschickt. Dies erfolgt regelmäßig postalisch. Einige Bedienstete wiesen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Gegenäußerung teilweise erst nach der Veröffentlichung zugehen würde, was maßgeblich vom Postweg abhänge.

Die Vorlage bei den Vertretungskörpern und die Veröffentlichung von Berichten des RH erfolgen regelmäßig an Freitagen. Der RH wählt den Zeitpunkt der Vorlage und Veröffentlichung bestimmter Prüfungsberichte etwa nach Zweckmäßigkeit, Aktualität oder gegebenenfalls auch Zusammengehörigkeit aus. Er flankiert Vorlage und Veröffentlichung unter anderem mit einer Presseinformation auf seiner Internetseite und einigen Social-Media-Kanälen. Die geprüfte Stelle erhält einen Link zur Veröffentlichung. Der RH ist bestrebt, an möglichst vielen Freitagen kontinuierlich mindestens einen Bericht zu veröffentlichen.

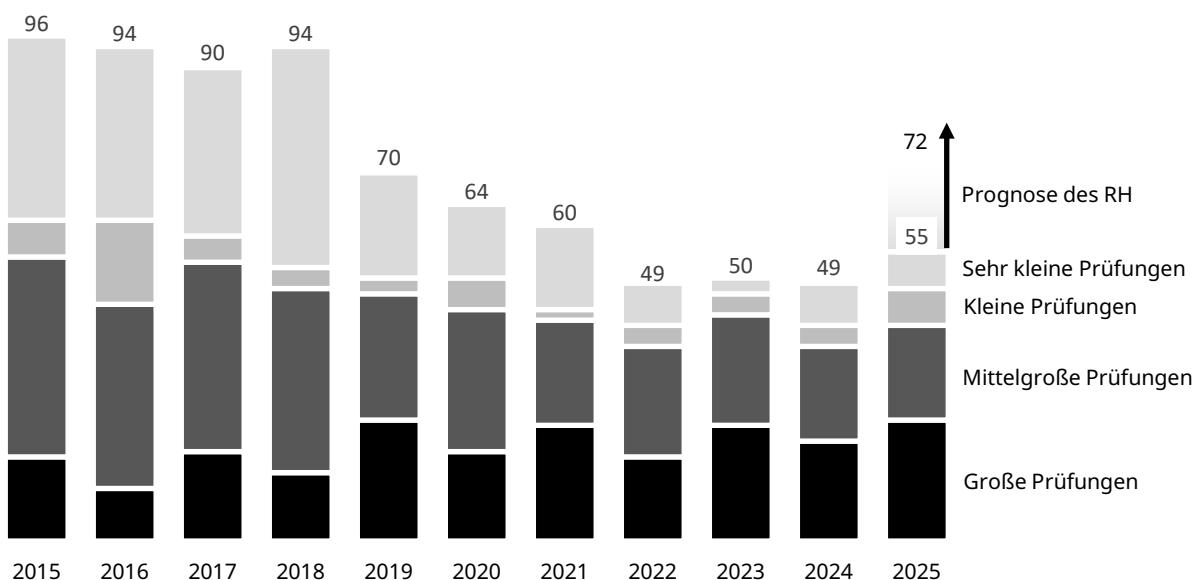
Rein quantitativ gesehen war die Zahl der vorgelegten/veröffentlichten Berichte des RH seit dem Jahr 2015 bis zum Jahr 2024 rückläufig. Erreichte der RH im Jahr 2015 noch 93 Berichte, waren es im Jahr 2024 noch 49, wobei der relative Anteil von großen und mittleren Prüfungen an den Mengen in diesem Zeitraum tendenziell anstieg. Damit verfehlte der RH in den Jahren 2020 bis 2024 jedoch seinen intern festgelegten Richtwert

von 70 veröffentlichten Berichten pro Jahr. Im November 2025 hat der RH mitgeteilt, dass er im Jahr 2025 schon 55 Berichte vorgelegt bzw. veröffentlicht habe und insgesamt 72 Vorlagen/Veröffentlichungen für das Jahr 2025 erwarte. Insgesamt stellt sich die Entwicklung demnach wie in Abbildung 3 dar.

Abbildung 3

### Entwicklung der Vorlagen bzw. Berichtsveröffentlichungen des RH unter Berücksichtigung der Kategorien

Innerhalb von zehn Jahren hat sich die Gesamtzahl der vorgelegten bzw. veröffentlichten Berichte nahezu halbiert. Der Anteil „großer“ und „mittlerer“ Prüfungen an der Gesamtmenge ist relativ zu den „kleinen“ und „sehr kleinen“ Prüfungen in dieser Zeit jedoch angestiegen. Im Jahr 2025 steigt die Gesamtzahl wieder signifikant an.



Grafik: Peers. Quelle: Angaben des RH, Stand November 2025.

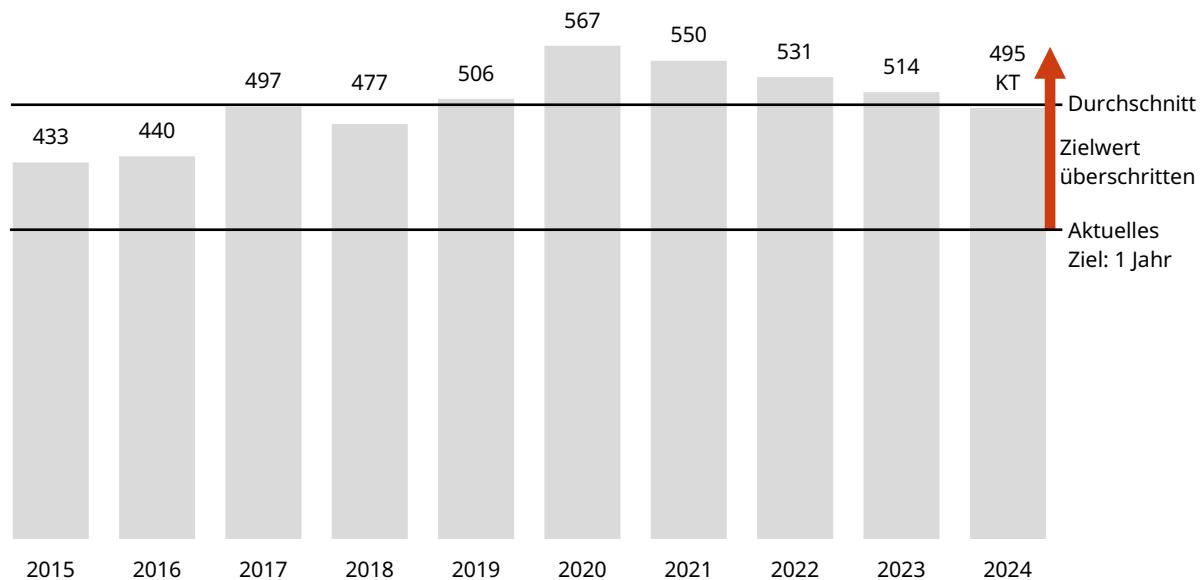
Im Hinblick auf diese Entwicklung verwies der RH beispielsweise auf Zusatzaufgaben, aber auch eine höhere Zahl an Sonderprüfungen und auch Pensionierungen.

Der Zeitpunkt der Vorlage und Veröffentlichung ist zudem maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Gesamtaufzeiten der Prüfungen. Hier zeigt sich, dass der RH sein aktuelles internes Ziel – bei diesen unter einem Jahr zu bleiben – ebenfalls regelmäßig verfehlt. Im Schnitt braucht er deutlich länger, wobei zu beachten ist, dass der RH Laufzeiten erst ab Beginn der Einschau erfasst. Die Entwicklung stellt sich hier wie in Abbildung 4 dar.

Abbildung 4

## Gesamtdurchlaufzeiten überschritten, dabei vergleichsweise konstant

Nach einem leichten Anstieg sinken die Gesamtdurchlaufzeiten zuletzt wieder. Insgesamt bewegen sie sich auf einem vergleichsweise konstanten Niveau über dem aktuellen internen Zielwert.



Grafik: Peers. Quelle: Auswertung „Veröffentlichungen 2015-2024“ des RH, Stand Mai 2025.

## 5.4 Parlamentarische Behandlung und Nachbearbeitung

Die Präsidentin verantwortet die Berichte des RH in den Vertretungskörpern, insbesondere im Nationalrat, sowohl in Ausschüssen als auch im Plenum. Zentral ist hier ihr Recht, an den Verhandlungen des Nationalrates über die Berichte des RH teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Eine ausdrückliche Regelung zur Verankerung eines Rederechts der Präsidentin sieht zudem beispielsweise § 12a der Geschäftsordnung des Wiener Landtags vor, wobei nicht alle Geschäftsordnungen der Landtage eine entsprechende Regelung enthalten. In den Landtagen delegiert die Präsidentin die Vertretung in der Regel auf die Auftraggeberschaft einer Prüfung.

In den Vertretungskörpern werden die Berichte des RH beraten. Gegebenenfalls ergeht ein Beschluss. Im Nationalrat beispielsweise werden die Berichte des RH regelmäßig zur Kenntnis genommen. Diese Beschlüsse verbindet der Nationalrat seit jeher nicht mit konkreten Auflagen bzw. Forderungen an die geprüften Stellen. Im Mai 2025 war die Beratung von 78 Berichten des RH im Nationalrat offen.

Nach dem Prozess erfolgt noch eine Nachbearbeitung des Berichts. Ziel ist es hierbei, aus den Prüfungen zu lernen und Verbesserungen für die Zukunft zu generieren.

## 5.5 Einschätzung und Empfehlung

Die Regelungen zur Berichterstattung des RH sowie die von ihm hierzu implementierten Verfahren berücksichtigen nach Einschätzung der Peers die internationalen Empfehlungen.

Die Berichte des RH sind insbesondere anhand einer nachvollziehbaren logischen Gliederung objektiv und überzeugend formuliert. Alle notwendigen Informationen hat der RH in den exemplarisch von den Peers ausgewerteten Berichten nachvollziehbar dargestellt. Er kommuniziert in seinen Berichten stets konstruktiv.

Er spricht auch Empfehlungen zur Beseitigung von Missständen aus. Hierbei differenziert er zwischen zentralen und weiteren Empfehlungen und ermöglicht damit einen schnellen Zugang zu den aus seiner Sicht besonders wichtigen Aspekten der Prüfung. Zudem stellen insbesondere die unterschiedlich detaillierten Darstellungen im Intro, in der Kurzfassung und im Langtext grundsätzlich sicher, dass die Bedürfnisse verschiedener Adressaten berücksichtigt werden.

Der RH veröffentlicht alle Berichte an die Vertretungskörper. So können sie eine profunde Basis für eine breite gesellschaftliche Diskussion bieten. Daneben befassen sich die geprüften Stellen und die zuständigen Vertretungskörper, wie etwa der Nationalrat, mit den Berichten. Durch die Präsenz des RH in den Vertretungskörpern kann er seine Erkenntnisse und Empfehlungen an dieser Stelle nochmals erläutern und diesen dadurch Nachdruck verleihen.

### Gleichwohl erkennen die Peers Möglichkeiten für Optimierungen

#### Berichterstattung adressatengerechter gestalten

Der Aufbau der Berichte des RH mit dem Ansatz, „ein Bericht für alle Zwecke“, birgt naturngemäß das Risiko von Redundanzen. Hier könnte der RH nach Auffassung der Peers erwägen, die unterschiedlichen Bedürfnisse der Berichtsadressaten durch eine höhere Berichtsvarianz spezifischer zu bedienen: So ist es nach den langjährigen, positiven Erfahrungen in der eigenen Berichtspraxis der Peers nicht zwingend, dass Berichte an Parlamente zwingend den gleichen Detaillierungsgrad aufweisen, dessen es beispielsweise gegenüber den geprüften Stellen bedarf. Im Ergebnis könnte dies bedeuten, wenigstens teilweise von der Ein-Produkt-Strategie abzurücken, ohne dabei das berechtigte Informationsinteresse des Parlaments zu verkürzen. Die Peers empfehlen insfern konkrete Bedarfsabfragen bei den Adressaten, insbesondere bei den Vertretungskörpern, in welcher Form und in welchem Umfang sie diese eine Berichterstattung des RH für sinnvoll und notwendig erachten. Hierfür spricht auch, dass im Nationalrat mittlerweile eine Vielzahl nicht beratener Berichte vorliegt. Solchen Entwicklun-

gen könnte der RH durch eine noch stärker am Adressaten ausgerichtete Berichterstattung begegnen. Diese Bedarfsabfrage könnte der RH mit der ohnehin aktuell alle drei Jahre stattfindenden Befragung der österreichischen Parlamente verbinden (vgl. auch Tz. 6.5). Auch die geprüften Stellen könnte der RH dazu befragen (vgl. ebenso Tz. 6.5).

Einer noch stärker adressatenspezifischen Berichterstattung, die mit unterschiedlichen Berichtsformaten einherginge, steht aus Sicht der Peers nicht von vorneherein entgegen, dass in der Vergangenheit von parlamentarischer Seite bisweilen die Frage aufgekommen war, ob der RH das Parlament auch ausreichend und in der notwendigen Breite und (Detail-)Tiefe informiere. Zum einen könnte der RH dem Einwand durch die vorgeschlagene „Bedarfsabfrage“ entgegenwirken; zum anderen liegt dieser Einwand fast zwei Jahrzehnte zurück und war – jedenfalls nach den Peers insoweit zur Verfügung gestandenen Informationen – historisch von Einzelstimmen aus dem Parlament und nicht förmlich-institutionell begründet und geprägt.

#### Flexiblere und schnellere Berichtsformate erwägen

Trotz seines umfangreichen Fach- und Erfahrungswissens ist der RH aktuell nach Einschätzung der Peers aufgrund seiner „Ein-Produkt-Strategie“ nicht uneingeschränkt in der Lage, auf kurzfristige, aktuelle Entwicklungen, z. B. politische oder gesetzgeberische Projekte, prüferisch-beratend zu reagieren. Dies liegt insbesondere an den mit dieser Herangehensweise verbundenen und bereits dargestellten aufwendigen und langwierigen Prozessen, die ein Produkt aktuell zwingend zu durchlaufen hat.

Mehr Kreativität und Flexibilität im Hinblick auf Prozesse und die Produktpalette könnten hier abhelfen und einen zusätzlichen Mehrwert für die Berichtsadressaten des RH generieren. Sowohl Aktualität als auch Relevanz und damit die Wirkung der Berichterstattung des RH könnten hiervon nach Auffassung der Peers und ihren eigenen Erfahrungen profitieren.

#### Für Beschlüsse der Vertretungskörper werben

In den Vertretungskörpern sollte der RH nach Auffassung der Peers für Beschlüsse werben, die die geprüften Stellen konkret verpflichten, vom RH in seinen Prüfungen festgestellte Mängel zu beheben und das Ergebnis etwaiger Maßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist an die Vertretungskörper zu berichten. Mit solchen konkreten Beschlüssen könnten die Vertretungskörper die Umsetzung der Empfehlungen des RH durch die geprüften Stellen konkret nachhalten und ihre Wirksamkeit gegenüber der Exekutive stärken. Somit würde auch eine wirksame Beratung der Vertretungskörper durch den RH befördert. In Deutschland hat der Bundesrechnungshof mit entsprechenden Beschlüssen parlamentarischer Gremien gute Erfahrungen gemacht.

### Anzahl der Berichte sowie Laufzeiten messen und Rückschlüsse/Konsequenzen ziehen

Der RH sollte Konsequenzen aus der Tatsache ziehen, dass er langjährig sein internes Quantitätsziel, jährlich 70 Berichte zu erstellen beziehungsweise vorzulegen/zu veröffentlichen, verfehlt hat. Auch die weitere aktuelle interne Vorgabe, eine Prüfungslaufzeit von einem Jahr nicht zu überschreiten, hält er regelmäßig nicht ein. Der RH verweist diesbezüglich etwa auf Zusatzaufgaben und Sonderprüfungen. Dies verdeutlicht aus Sicht der Peers, wie stark auch Sonderprüfungen Kapazitäten des RH binden können. Dies spricht für die oben empfohlene Deckelung der Sonderprüfungen. Der RH sollte vor diesem Hintergrund auch weiterhin die Erreichung seiner internen quantitativen Zielvorgaben dauerhaft und konsequent nachhalten und analysieren sowie daraus gegebenenfalls angemessene Konsequenzen ziehen.

Zudem sollten auch die internen Zielvorgaben selbst auf dieser Basis regelmäßig überprüft und – soweit quantitative Vorgaben beibehalten werden sollen – realistisch angepasst werden. Ansonsten sind aus Sicht der Peers negative interne (z. B. Frustration bei den Beschäftigten) wie externe (ein Rechnungshof sollte seine eigenen Regeln einhalten) „Nebenwirkungen“ nicht auszuschließen. Bei der Anpassung sollte der RH gegebenenfalls die Auswirkungen der von den Peers empfohlenen Verfahrensbeschleunigungen berücksichtigen.

### Gegenäußerung elektronisch verschicken

Der RH hat den geprüften Stellen seine Gegenäußerung bisher postalisch übersandt. Dies war mit Unwägbarkeiten verbunden. Die Peers begrüßen daher die Absicht des RH, die Gegenäußerung künftig elektronisch – stets rechtzeitig vor der Berichtsveröffentlichung – zuzustellen.

## 6 Strategie und Wirkung

---

### 6.1 Rahmen

Der internationale Rahmen für ORKB setzt voraus, dass eine Steuerung anhand einer übergeordneten Strategie erfolgt. In dieser Strategie sollten die Erwartungen der Interessenvertretungen und bestehende relevante Risiken jeweils einbezogen werden. Zu einem transparenten Vorgehen gehört in diesem Zusammenhang auch die offene Kommunikation der strategischen Ziele.

Zudem sehen die internationalen Normen vor, dass ORKB ihre Feststellungen nachverfolgen, um beurteilen zu können, wie ihre Tätigkeit wirkt. Geeignetes Instrument ist hier die Kontrollprüfung, mit Hilfe derer der Umsetzungsstand von Empfehlungen ermittelt werden kann. Hierbei sollten ORKB betrachten, inwieweit die geprüfte Stelle die festgestellten Mängel innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt und geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen hat.

Über die Ergebnisse sollen ORKB in geeigneter Weise berichten. Insbesondere sollen sie das Parlament unterrichten. Dies stärkt die Außenwirkung der Rechnungskontrollbehörde und kann auch Wirkkraftverstärker für die Empfehlungen sein. Der RH muss von Verfassung wegen dem Nationalrat über seine Tätigkeit berichten. In diesem Zusammenhang berichtet er – im Rahmen der Wirkungsorientierung des Bundeshaushaltsgesetzes – auch über seine Wirkung(en).

Einschlägige interne Regelungen finden sich wiederrum in den QS des RH.

## 6.2 Strategie des RH

Neben den bereits erwähnten internen Zielen/Richtwerten, 70 Berichte mit höchstens 70 Seiten innerhalb eines Jahres zu erreichen, hat der RH sich weitere übergeordnete strategische Ziele gegeben. Diese hat er in einer Zehn-Jahres-Strategie festgelegt. Sie konkretisiert die strategische Ausrichtung des RH durch die folgenden vier Ziele:

- Erhöhung der Transparenz beim Einsatz öffentlicher Mittel
- Steigerung der Wirksamkeit des Einsatzes öffentlicher Mittel
- Schärfung des Bewusstseins für Gleichstellung und Diversität
- Intensivierung der Kooperation mit anderen Kontrolleinrichtungen

Im Rahmen dieser übergeordneten strategischen Ziele legt der RH in seiner Strategie in diesen Feldern weitere Ziele fest, z. B. „Wir fokussieren uns auf relevante Themen mit zentralen, handlungsleitenden und begründeten Empfehlungen“.

Darüber hinaus bestimmt die Präsidentin alle drei Jahre einen thematischen Schwerpunkt für die Prüfungsausrichtung des RH, um bestimmte Themen zu priorisieren und im Rahmen der übergeordneten Strategie seine Arbeit zu steuern. Für die Jahre 2025 bis 2027 lautet der Prüfungsschwerpunkt etwa: „Vertrauen in den Staat. Wie zukunfts-tauglich ist die öffentliche Verwaltung in Österreich?“.

Der jeweils aktuelle Prüfungsschwerpunkt ist in die interne wie externe Kommunikation des RH eingebettet. Exemplarisch kann an dieser Stelle auf das Auftaktschreiben der Präsidentin zur Prüfungsplanung verwiesen werden (vgl. Tz. 2.1.2). Extern kommuniziert die Präsidentin „Vertrauen in den Staat“ gleichsam als Schlüsselbotschaft, die sie, z. B. in ihren Podcasts, wiederholt hervorgehoben hat.

Die Peers stellten fest, dass Beschäftigte des RH die strategischen Ziele bisweilen entweder nicht kannten oder sie nicht als Priorität bewerteten. Davon zu unterscheiden ist der jeweils drei Jahre laufende thematische Prüfungsschwerpunkt an dem sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach deren eigener Aussage bei der Prüfungsplanung regelmäßig orientierten. So sei das aktuelle Thema „Vertrauen in den Staat“ ein wichtiger Prüfungsschwerpunkt, der aus ihrer Sicht von zentralem Wert sei.

Ende des Jahres 2025 hat der RH die Peers darüber informiert, dass er die übergeordneten strategischen Ziele des RH mit dem Bundesvoranschlag 2025 aktualisiert habe. Diese lauten nun:

- Sorgsame Gebarung und Haushaltsführung – forcieren
- Strukturelle Reformen – Notwendigkeit aufzeigen
- Good Governance – Kontrolle verstärken
- (Inter-)Nationale Finanzkontrolle – stärken
- Gleichstellung – in der Gesellschaft unterstützen

## 6.3 Wirkungszielmessung

Der RH prüft und überwacht die Wirkungszielerreichung anhand eines internen Steuerungsplans. Im aktuellen Steuerungsplan definiert der RH zwei bis vier Indikatoren zur Zielstandsmessung – darunter beispielsweise:

- Umfragen zur Zufriedenheit der Interessengruppen
- Anzahl der einschlägigen Prüfungsberichte
- Quote der zugesagten oder umgesetzten Empfehlungen

Die kontinuierliche Beobachtung dieser Indikatoren im Jahresverlauf ermöglicht es dem RH zu beurteilen, ob er auf dem richtigen Weg ist, seine Ziele zu erreichen. Zudem kann er gegebenenfalls frühzeitig Korrekturmaßnahmen ergreifen.

Mit seinen jährlichen Tätigkeitsberichten, zu denen er gesetzlich verpflichtet ist, legt der RH zudem Rechenschaft gegenüber dem Nationalrat ab. Hierfür bieten ihm u. a. die Prüfungsschwerpunkte eine Grundlage für die Beurteilung, ob seine Prüfungsarbeit Wirkung erzielt und so einen Mehrwert bietet. Zu diesem Zweck erläutert der RH in seinen Tätigkeitsberichten die Gründe für seine Prüfungsschwerpunkte sowie seine Erfolgskriterien.

Einen weiteren wichtigen Maßstab für die Arbeit und die Wirkung des RH bilden die Rückmeldungen der österreichischen Parlamente zu seiner Tätigkeit, die er derzeit alle drei Jahre von den Abgeordneten des Nationalrats und der Landtage einholt. Die letzte Umfrage erfolgte Ende des Jahres 2023. Insgesamt ergab die Umfrage ein positives

Bild. Exemplarisch hierfür ist das Ergebnis zum Punkt „Allgemeine Meinung zum RH“: 92 % der Befragten waren dem RH gegenüber sehr oder eher positiv eingestellt.

Eine vergleichbare Befragung der geprüften Stellen nach Prüfungen erfolgt seitens des RH aktuell nicht, wurde aber vor rund zehn Jahren durchgeführt. Damals führte die Befragung nach Einschätzung des RH zu keinen nennenswerten Erkenntnissen.

## 6.4 Empfehlungsnachverfolgung

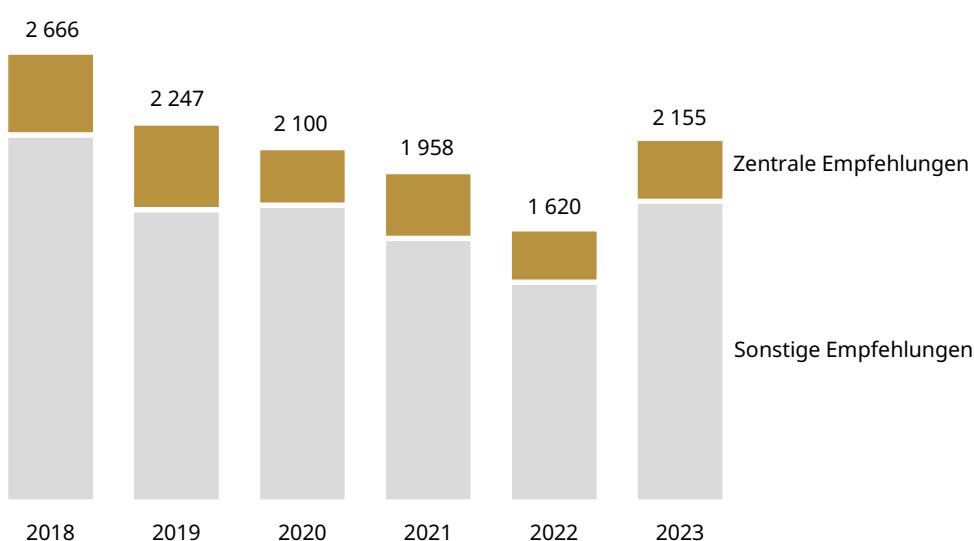
Die Empfehlungen in seinen Berichten spielen eine wichtige Rolle für den RH bei der Beurteilung seiner Wirkung und Zielerreichung. Im Zeitraum 2018 bis 2023 veröffentlichte der RH jährlich zwischen 1 620 und 2 666 Empfehlungen. Das bedeutet, dass der RH im Durchschnitt zwischen 29 und 43 Empfehlungen pro Bericht abgegeben hat.

Im Jahr 2018 führte der RH die sogenannten zentralen Empfehlungen ein (vgl. dazu auch oben Tz. 3.4 und 5.2). Mit diesen kommuniziert er die wesentlichen Handlungserfordernisse, die aus einer Prüfung folgen. Im Zeitraum der Jahre 2018 bis 2023 waren rund 15 % aller Empfehlungen des RH zentrale Empfehlungen.

Abbildung 5

### Zentrale Empfehlungen sind etabliert

Die Entwicklung der Empfehlungen des RH im Zeitraum 2018 bis 2023 zeigt, dass die Zentralen Empfehlungen etabliert sind: Durchschnittlich entfielen 15 % der gesamten Empfehlungen auf Zentrale Empfehlungen.



Grafik: Peers. Quelle: Analyse der Tätigkeitsberichte des RH.

Um die Wirkung der Empfehlungen zu bewerten aber auch zu verstärken, hat der RH ein zweistufiges Verfahren implementiert.

#### **6.4.1 Nachfrageverfahren**

In der ersten Phase befragt der RH die geprüften Stellen über den Stand der Umsetzung aller Empfehlungen aus dem Vorjahr im sogenannten Nachfrageverfahren. Die Abteilung „Zentrale Dienste“ startet das Verfahren und koordiniert es. Beim Nachfrageverfahren differenziert der RH zwischen umgesetzten, teilweise umgesetzten, zugesagten und nicht umgesetzten Empfehlungen. Die geprüften Stellen müssen ihre Angaben nicht belegen. Die Prüfungsabteilungen des RH werten die Rückmeldungen aus und ziehen ein Fazit. Die Rückschlüsse der Prüfungsabteilungen werden nachfolgend über mehrere Stufen zu einem Gesamtbericht weiterentwickelt. Die Ergebnisse berichtet der RH öffentlichkeitswirksam.

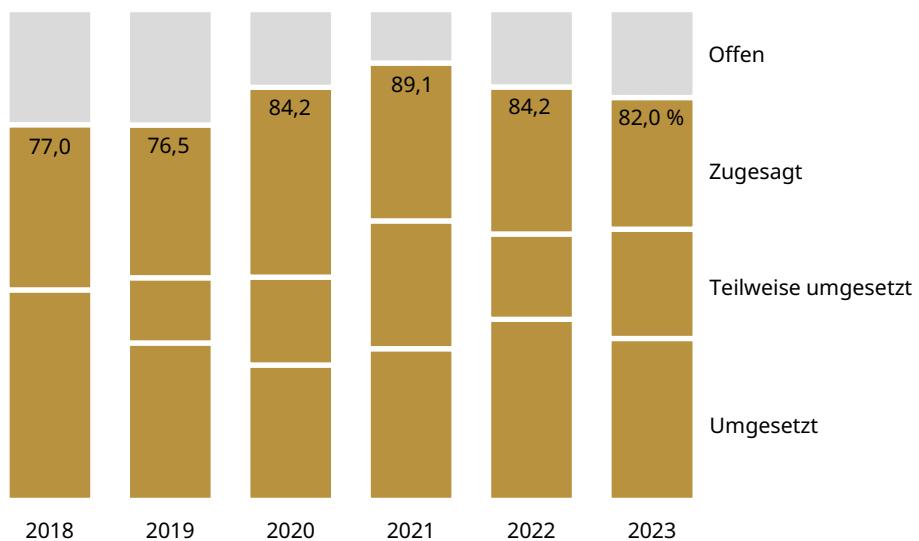
Intern unterhält der RH eine Datenbank mit allen Empfehlungen, einschließlich ihres Status, der auf den eingeholten Informationen beruht.

Für das Jahr 2023 hat der RH einen Wirkungsgrad im Hinblick auf seine gesamten Empfehlungen von 83,9 % ermittelt. Hierbei geht der RH von Wirkung aus, wenn die Empfehlung umgesetzt, teilweise umgesetzt oder die Umsetzung zugesagt wurde. Für die besonders relevanten Zentralen Empfehlungen stellen sich die Daten in den letzten Jahren wie in Abbildung 6 dar.

Abbildung 6

## Wirkungsgradquote der Zentralen Empfehlungen zuletzt über 80 %

Die Wirkungsgradquote bei den Zentralen Empfehlungen hat sich seit dem Jahr 2018 tendenziell positiv entwickelt. Im Jahr 2023 war sie auf einem vergleichbaren Niveau mit der Wirkungsgradquote der gesamten Empfehlungen.



Grafik: Peers. Quelle: Analyse der Daten des RH.

### 6.4.2 Follow-up

In der zweiten Phase, die regelmäßig ein Jahr später folgt, geht der RH in Follow-up-Überprüfungen dem Umsetzungsstand ausgewählter Empfehlungen nach. Er unterscheidet zwischen einfachen Follow-up-Überprüfungen und sogenannten Follow-up-Überprüfungen Plus. Letztere berücksichtigen zusätzlich neue Entwicklungen zum Prüfungsgegenstand und die Frage, ob das in dem ursprünglichen Bericht aufgezeigte Problem ganzheitlich gelöst wurde. Zuständig für diese nachfolgenden Prüfungen sind grundsätzlich die jeweiligen Fachprüfungsabteilungen.

Bei der Auswahl kommen insbesondere Empfehlungen in Betracht, deren Umsetzung zumindest zugesagt wurde. Die Zentralen Empfehlungen sollen bei der Auswahl „jedenfalls erwogen werden“. Konkrete Auswahlkriterien sind z. B. strategische Relevanz, Risikopotenzial oder Aktualität. Wenn der RH keine entsprechende Prüfung durchführt, endet die Nachverfolgung.

Im Jahr 2024 veröffentlichte der RH zehn Follow-up-Überprüfungen. Dabei überprüfte er 173 Empfehlungen und ermittelte einen Wirkungsgrad von 68,2 % (die Umsetzung dieser Empfehlungen war also mindestens zugesagt).

Im Jahr 2025 hat der RH insgesamt 20 Follow-up und Follow-up Plus Überprüfungen geplant (vgl. dazu auch oben Tz. 2.1.3).

## 6.5 Einschätzung und Empfehlung

Der RH erfüllt die internationalen strategischen Anforderungen umfänglich. Er hat zu Steuerungszwecken eine übergeordnete Strategie entwickelt und darin nachvollziehbar Wirkungsziele festgelegt. Durch die weitere Ausdifferenzierung, z. B. durch die thematischen mehrjährigen Prüfungsschwerpunkte, reagiert der RH innerhalb seiner übergeordneten Strategie adäquat auf aktuelle Entwicklungen. Auf diese Weise kann er in einem sich zügig verändernden Umfeld grundsätzlich wirksam agieren.

Der RH kommuniziert seine Ziele und Schwerpunkte angemessen. Insoweit kann die interne Kommunikation des aktuellen Prüfungsschwerpunktes und der transparente Umgang mit den Zielen im Rahmen der Tätigkeitsberichte des RH hervorgehoben werden. Der RH nutzt in diesem Zusammenhang mit dem Podcast der Präsidentin auch einen Kommunikationskanal, der für eine ORKB innovativ ist.

Zudem misst der RH die Wirkungszielerreichung anhand von Indikatoren, um zu prüfen, ob er sich auf dem anvisierten Pfad befindet. Mit seinem Tätigkeitsbericht legt er, zum einen gegenüber dem Nationalrat und der Öffentlichkeit sowie zum anderen auch gegenüber sich selbst, Rechenschaft über seine Wirkung und Zielerreichung ab.

Diese jährlichen Berichte flankiert der RH zudem mit der alle drei Jahre stattfindenden „Kundenbefragung“ im Nationalrat und den Landtagen. Anhand der Ergebnisse dieser Befragungen kann er beurteilen, ob er seine Ziele wirksam und auch adressatengerecht verfolgt. Hier sind die Rückmeldungen sehr positiv, woraus zu schließen ist, dass der RH seiner Funktion gerecht wird.

Mit seinen Nachfrageverfahren und Follow-up-Überprüfungen erfüllt der RH auch die internationalen Anforderungen, durch Kontrollprüfungen nachzuhalten, ob die geprüften Stellen Empfehlungen umsetzen. Der RH hat zu diesem Zweck ein ausdifferenziertes Verfahren entwickelt, das auf der ersten Stufe sämtliche seiner Empfehlungen umfasst und damit eine voluminöse Nachverfolgung sicherstellt. Dabei kategorisiert er nachvollziehbar in umgesetzt, teilweise umgesetzt, zugesagt und nicht umgesetzt. Die Ergebnisse bereitet der RH auf und geht transparent mit ihnen um. Durch seine entsprechende Berichterstattung werden die Erkenntnisse öffentlich kommuniziert.

Auf der zweiten Stufe prüft der RH die Umsetzung ausgewählter Empfehlungen vor Ort. Mit der Follow-up-Überprüfung Plus steht ihm ein Instrument zur Verfügung, welches dabei die Berücksichtigung neuer Entwicklungen ermöglicht. Auch die Ergebnisse dieser Prüfungen kommuniziert der RH.

### **Gleichwohl erkennen die Peers Möglichkeiten für Optimierungen**

*Wesentlichkeit und Mehrwert der großen Zahl an Empfehlungen überprüfen,*  
*Nachverfolgung auf zentrale Empfehlungen konzentrieren*

Hinsichtlich der Empfehlungsnachverfolgung ist zunächst die Vielzahl der Empfehlungen auffällig, die der RH an die geprüften Stellen adressiert. Insofern stellt sich die Frage, ob alle Empfehlungen wirklich wesentliche Fragen betreffen. Dagegen spricht jedenfalls, dass der RH im Jahr 2018 die Zentralen Empfehlungen eingeführt hat. Dieser Schritt ist grundsätzlich zu begrüßen und hilft den geprüften Stellen sich auf die wesentlichen Fragen zu konzentrieren. Dennoch sollte der RH sich kritisch und laufend mit seinen Empfehlungen unter den Aspekten der Wesentlichkeit und ihres Mehrwerts auseinandersetzen. Die Wirksamkeit seiner Arbeit dürfte sich nur begrenzt an der Menge seiner Empfehlungen messen lassen.

Insgesamt sollte der RH sich bei der Nachverfolgung nach Auffassung der Peers verstärkt auf die Zentralen Empfehlungen konzentrieren, da diese, wegen der zuvor identifizierten höheren Relevanz, den größten Mehrwert bieten.

*Langfristige Prüfungsstrategie noch besser in den Prüfungsprozess integrieren*

Der RH sollte dafür Sorge tragen, dass seine übergeordneten strategischen Ziele und ihr Mehrwert sämtlichen Beschäftigten stärker ins Bewusstsein gelangen. Vielfach werden diese aktuell nicht ausreichend berücksichtigt. Infolgedessen sehen die Peers das Risiko, dass Prüfungen durchgeführt werden, die nicht zu den strategischen Zielen der Organisation passen. Insofern erscheint es den Peers sinnvoll, zur Maximierung der Wirkung und effektiven Erreichung strategischer Ziele, die Strategie des RH stärker zentral in den Prüfungsprozess zu integrieren und Prüfungsthemen noch konsequenter auf die strategischen Ziele auszurichten. Eine deutlichere interne Kommunikation der übergeordneten strategischen Ziele des RH kann das Verständnis der Beschäftigten für die strategische Ausrichtung verbessern. Der RH könnte sich insoweit auch an der erfolgreichen Kommunikation der Prüfungsschwerpunkte orientieren. Die Peers haben vor Ort den Eindruck gewonnen, dass der aktuelle Prüfungsschwerpunkt den Beschäftigten des RH nicht nur bekannt ist, sondern dass sie diesen Schwerpunkt auch bei ihrer Arbeit konsequent berücksichtigen.

### Über Implementierung eines öffentlichen Empfehlungstrackers für die zentralen Empfehlungen nachdenken

Die Peers sehen Potenziale in den beim RH vorhandenen Daten. So könnte ein stetig aktuell gehaltener öffentlicher Empfehlungstracker, der auf der schon vorhandenen RH-Datenbank aufbaut, nicht nur die Transparenz erhöhen. Vielmehr könnte ein solcher auch Anreiz für geprüfte Stellen sein, Empfehlungen schneller umzusetzen. Ein solcher Tracker sollte sich nach Auffassung der Peers gegebenenfalls auf die Zentralen Empfehlungen konzentrieren.

### Stärkung der Nachverfolgung

Bezüglich der Nachverfolgung durch Nachfrageverfahren und Follow-up-Überprüfungen empfehlen die Peers, gegebenenfalls im Rahmen einer Pilotierung, den Fachprüfungsabteilungen mehr Verantwortung zu überlassen. Dies ist insbesondere von Belang, da auf diese Weise am besten ein fundierter Zeitplan mit realistischen Umsetzungserwartungen für die Nachverfolgung erarbeitet werden kann. So kennen die Fachprüfungsabteilungen Prüfungen, Empfehlungen und die geprüften Stellen am besten. Zudem könnte der RH erwägen, in geeigneten Fällen – quasi als Vorstufe zu einer Follow-up-Überprüfung – schon bei den ersten Abfragen Nachweise für Angaben der geprüften Stellen anzufordern.

Im Zusammenhang mit der Stärkung der Nachverfolgung erinnern die Peers auch nochmals an die Empfehlung, in den Vertretungskörpern für konkrete Beschlüsse zu werben (vgl. Tz. 5.5).

### Frequenz der Kundenbefragungen erhöhen

Im Hinblick auf „Kundenbefragungen“ empfehlen die Peers zu erwägen, diese in kürzeren zeitlichen Abständen durchzuführen. Aktuell finden diese nur alle drei Jahre statt. Hier besteht das Risiko, dass der RH nicht schnell genug auf aktuelle Entwicklungen und/oder geänderte Bedürfnisse seiner Berichtsadressaten reagieren kann. Denkbar erscheint z. B. jährlich abwechselnd Mitglieder des Nationalrats und im nächsten Jahr Mitglieder der Landtage zu befragen. Dies würde ein tieferes Verständnis der Bedürfnisse und einen zeitnäheren Einblick in sich verschiebende Prioritäten ermöglichen. Darauf aufbauend könnte der RH gegebenenfalls zielgenau und zügig seine Beratungen anpassen.

### Geprüfte Stellen pilotweise wieder in Kundenbefragung einbeziehen

Zudem könnte der RH in diesem Zusammenhang in Betracht ziehen auch die geprüften Stellen zu befragen, z. B. nach dem Abschluss von Prüfungen. Solche Rückmeldungen von geprüften Stellen könnten wertvolle Informationen über den Prüfungsprozess und die Qualität der Arbeit des RH liefern und Potenziale aufzeigen. Darüber hinaus würden solche Befragungen Transparenz und Rechenschaft befördern und Vertrauen stärken.

Auch wenn entsprechende Befragungen vor rund zehn Jahren nur begrenzte Erkenntnisse geliefert haben sollten, empfehlen die Peers, diese Erkenntnis- und Verbesserungsmöglichkeit erneut zu erproben.

## 7 Innovationsfelder

---

Die Peers haben mit dem RH eine ORKB vertieft kennenlernen dürfen, die nicht nur bereit ist, innovative Instrumente zu nutzen, sondern solche Instrumente auch selbst entwickelt.

Vor dem Hintergrund des hieran erkennbaren, positiven Weiterentwicklungswillens des RH, der ganzheitlichen Einschau der Peers und dem expliziten Wunsch des RH, dass die Peers auch mögliche Innovationspotenziale aufzeigen sollen, geben die Peers abschließend nachfolgende Anregungen.

### 7.1 Aktualität und Relevanz

- Der RH möchte so aktuell und relevant wie möglich sein. Er sollte vor diesem Hintergrund nach Auffassung der Peers die obigen Empfehlungen zur Verfahrensbeschleunigung in ihrer Gesamtheit in Betracht ziehen. Viele kleinere Stellschrauben, wie die Zusammenfassung oder der Wegfall von Verfahrensschritten, die nachdrücklichere Nutzung von Controlling-Erkenntnissen oder gesetzliche Anpassungen, etwa bei der Stellungnahmefrist, könnten in Summe die Prüfgeschwindigkeit des RH deutlich erhöhen. Hilfreich könnte hier auch die Konzentration auf die wesentlichsten materiellen Aspekte eines Prüfungsthemas sein. Auf diese Weise könnte der RH Erkenntnisse schneller kommunizieren und wirksamer, da problemnäher, beraten. Einhergehend damit könnte er auch die im internationalen Vergleich sehr hohe Anzahl an Einzelempfehlungen in seinen Berichten reduzieren und sich noch mehr als bisher auf den Kern des Kerns des jeweiligen Prüfungsthemas fokussieren und diesen in seinen Berichten noch zielgerichteter herausarbeiten.
- Eine in geeigneten Fällen zügigere und schlankere Berichterstattung, abhängig und angepasst an das jeweilige Prüfungsthema und seine politisch-gesellschaftliche Relevanz, könnte – nach der festen Überzeugung der Peers und ihrer eigenen langjährigen Erfahrungen in ORKB – die Aktualität, Bedeutung und damit auch den Wirkungsgrad des RH weiter steigern. In diesem Zusammenhang empfehlen die Peers dem RH, auch neue, zusätzliche, insbesondere schlankere und schneller umzusetzende Berichtsformate zu erwägen. Dazu könnten Berichte zählen, die bereits vorliegende Prüfungserkenntnisse

zu einem bestimmten Prüfungsthema bündeln. Die Erweiterung seines „Instrumentenkastens“ (Toolbox) könnte der RH – gegebenenfalls pilotweise – erproben.

- Zudem sehen die Peers ein besonderes Potenzial in etwaigen Beschlüssen der Vertretungskörper zu Prüfungserkenntnissen des RH, die über eine reine Kenntnisnahme der Berichte des RH in den parlamentarischen Gremien hinausgehen und konkrete Auflagen und Forderungen an die geprüften Stellen formulieren. Solche könnten die Wirkkraft des RH sowie der Vertretungskörper und damit deren Relevanz ebenfalls spürbar stärken. Die Peers empfehlen dem RH daher, in den Vertretungskörpern für Beschlüsse zu werben, die den geprüften Stellen konkrete Pflichten auferlegen.

## 7.2 IT und KI

- Der RH hat eine umfangreiche IT-Landschaft eingerichtet, die seinen Bedürfnissen grundsätzlich gerecht wird. Er verfügt über verschiedene IT-Tools, die teilweise jedoch alt und in der Bedienung sperrig sind.

Hier sehen die Peers Potenziale für Verbesserungen. Sehr alte Verfahren sollten abgelöst werden. Dies beabsichtigt der RH. Ziel sollte es sein, das gesamte Prüfungsverfahren in einem elektronischen Tool abwickeln zu können. Dies würde Mehrarbeiten und Fehleranfälligkeit reduzieren. Gleichzeitig könnten die Beschäftigten routinierter mit Systemen umgehen, was den Prüfungsprozess zusätzlich beschleunigen könnte.

- Zudem könnten weitere Prozesse digitalisiert werden. So besteht aktuell z. B. im Controlling Nachholbedarf (Tz. 4.4). Dies hat der RH erkannt und beabsichtigt Abhilfe zu schaffen. Die Peers empfehlen die notwendigen Schritte zügig zu unternehmen und so die Steuerungsarbeit zu erleichtern. Der RH sollte zudem systematisch prüfen, welche Prozesse noch digitalisiert werden könnten.
- Die Möglichkeiten, die KI auch für ORKB bietet, hat der RH erkannt und ein KI-Board eingerichtet. Es soll die sichere Einführung und Nutzung von KI-Tools beurteilen und begleiten. Grundsätzlich ist die Nutzung von KI-Tools untersagt, außer ein KI-Tool ist über eine sogenannte Whitelist freigegeben. Die endgültige Freigabe erfolgt ausschließlich durch die Präsidentin. Der RH nutzt bislang nur vereinzelte KI-Anwendungen, etwa zu Übersetzungszwecken, oder das selbst entwickelte Lektoratstool (vgl. Tz. 4). Die Peers sehen weiteres Potenzial für den Einsatz von KI. Hier wäre z. B. ein weitreichendes Recherchetool hilfreich (vgl. auch Tz. 2.1). Unbeschadet dessen sollte der RH in regelmäßigen Abständen den von ihm gewählten Ansatz evaluieren.

## 7.3 Personaspekte

- Der RH verfügt über rund 300 Beschäftigte. Der berufliche Hintergrund der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RH ist unterschiedlich, doch sind deutliche Schwerpunkte erkennbar: Etwa ein Drittel der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat einen juristischen Hintergrund, ein Drittel einen wirtschaftswissenschaftlichen. Nach Einschätzung der Peers könnte es für den RH hilfreich sein, die Kompetenzen seines Personals noch breiter aufzustellen.

Insbesondere im Hinblick auf immer komplexer werdende Datenressourcen wurde gegenüber den Peers der Wunsch geäußert, verstärkt auf IT- bzw. Datenauswertungskompetenzen zu setzen. Hier kämen etwa Datenanalystinnen und -analysten als fester Bestandteil von Prüfteams in Betracht. Bislang werden diese in einem zentralen Pool vorgehalten. Bei Bedarf unterstützen sie die Abteilungen. Eine dauerhafte Integration von Datenanalystinnen und -analysten könnte sich nach Einschätzung der Peers grundsätzlich in Bereichen anbieten, die bei ihren Prüfungen regelmäßig besonders große Datenmengen auswerten müssen. Entsprechende Teamkompetenzen könnten Prüfungshandlungen des RH beschleunigen und seine Berichte qualitativ verbessern. Der Einsatz solcher Datenanalystinnen und -analysten bei der Einschau würde nach Einschätzung von Beschäftigten des RH regelmäßig zu hilfreichen Ideen und Auswertungen in Prüfungsverfahren führen. Insofern empfehlen die Peers, eine entsprechende Organisation gegebenenfalls zu pilotieren.

- Zudem haben die Peers festgestellt, dass das Personal des RH wenig zwischen den Abteilungen rotiert. Teilweise arbeiten Beschäftigte seit über 30 Jahren in den gleichen Einheiten. Vor einiger Zeit wurde vor diesem Hintergrund ein sogenanntes Gastprüferprogramm entwickelt, in dem projektbezogen – über mehrere Einheiten hinweg – gearbeitet werden soll. Das diesbezügliche Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Akzeptanz bei Führungskräften erscheinen derzeit jedoch noch ausbaufähig. Den Ansatz „Gastprüferprogramm“ bewerten die Peers positiv. Eine stärkere Rotation von Personal würde grundsätzlich dem Risiko einer zu starken Vertrautheit von Prüferinnen und Prüfern mit den geprüften Stellen vorbeugen und gleichzeitig neue Perspektiven eröffnen. Insofern sollte der RH diesen Ansatz nachdrücklich weiterverfolgen. Hierbei muss der RH jedoch eine Ausgewogenheit zwischen sinnvoller Rotation und erforderlicher Fachkenntnis im Auge halten. Insofern böte sich aus Sicht der Peers ein Rotationskonzept an, das mindestens feste Standzeiten, Hintergrund der Beschäftigten – insbesondere deren Entwicklungspotenziale – und erforderliche Fachkenntnisse in spezifischen Abteilungen berücksichtigen sollte.

## 7.4 Wissensmanagement

- Der RH verfügt über einen breiten Erfahrungsschatz beim Prüfen und macht innerhalb seiner unterschiedlichen Sektionen/Bereiche und Abteilungen verschiedene Prüferfahrungen. Er kommuniziert solche auch punktuell, etwa bei internen Vorstellungen seiner Prüfungen. Die Peers empfehlen insofern, einen noch intensiveren und strukturierten Erfahrungsaustausch insbesondere von besonders erfolgreichen Ansätzen und Verfahren weiter aktiv zu fördern. Auf diese Weise können Silodenken und dessen potenziell negativen Effekte verhindert und eine stetige Verbesserung und Innovation innerhalb des RH sichergestellt werden. Zudem erhöht dies die Chance, dass sich das gemeinsame Grundverständnis aller Beteiligten im Prüfungsgeschäft leichter und angepasst an neue Themenstellungen und Herausforderungen stetig und organisch fortentwickeln kann.
- Der RH arbeitet in mehreren Bereichen mit anderen ORKB zusammen, unter anderem betreibt er das Generalsekretariat der Internationalen Organisation der ORKB. Durch diese Zusammenarbeit sammelt der RH viel wertvolles Wissen und Erfahrungen. Die Peers hatten jedoch nicht den Eindruck, dass die Beschäftigten des RH von diesem Wissen in vollem Umfang profitieren. Hier sollte der RH Möglichkeiten einer zielgerichteten Kommunikation dieses Wissens beziehungsweise dieser Erfahrungen prüfen, damit seine Beschäftigten und damit – indirekt – auch die Qualität seiner Prüfungen in vollem Umfang profitieren können.

## 7.5 Innovationsförderung

- Der RH hat in einigen Bereichen erfolgreich innovative Wege beschritten und damit Mehrwert für seine Prüftätigkeit erzielt. Er nutzt z. B. moderne Kommunikationsformen, wie die RH-Box und hat hilfreiche Tools entwickelt, wie etwa das Lektoratstool. Diese innovativen Entwicklungen haben die Art und Weise der Arbeit des RH sowie deren Qualität verbessert. Der RH bewertet jedoch derzeit die Ergebnisse und Wirkungen solcher Entwicklungen nicht systematisch. Eine solche Bewertung könnte hilfreich dafür sein, erfolgversprechende Entwicklungen eindeutig zu identifizieren, gegebenenfalls breiter zu implementieren und weitere Innovationen voranzutreiben.
- Zudem sollte der RH prüfen, mit welchen Anreizen er sein Personal systematischer als bisher dazu bewegen könnte, neue Methoden zu testen und innovative Entwicklungen anzustossen. Nach Eindruck der Peers findet hier bislang keine breite und systematische Förderung statt, sondern es ist oft individuellem Engagement überlassen, innovative Entwicklungen voranzutreiben.
- Die Peers empfehlen, dass der RH weiterhin besonderen Wert auf Innovation legen sollte. Innovation trägt dazu bei, die wachsenden Anforderungen an öffentliche Stellen auch angesichts begrenzter Ressourcen zu erfüllen. In besonderer Weise gilt dies für

ORKB, die ihr Kernmandat (Prüfen, Berichten, Beraten) als unabhängige Institutionen der externen Finanzkontrolle weitgehend freigestimmt ausfüllen und in operative Prüfungs- und Berichtstätigkeit umsetzen können. Dieses Privileg erfordert selbstkritische und intrinsische Innovationskraft, um das Wirkungspotenzial der Institution für das Gemeinwohl stetig hoch zu halten und für die Anforderungen der Zeit gewappnet zu sein.

Vor diesem Hintergrund könnte eine breite und gezielte Förderung von Innovation für den RH hilfreich sein, die sowohl das Nachhalten von Entwicklungen als auch eine gründliche Aufarbeitung gewährleistet. Auf diese Weise könnte der RH sein volles Potenzial heben und sich im Prüfbereich durch die Integration der zu erwartenden Erkenntnisse und Entwicklungen noch moderner und zukunftsgewandter aufstellen.

Zu denken ist hier beispielsweise daran, in „Innovationslaboren“ mit gemischten und temporären Teams neue Wege des Prüfens zu gehen, vom Entwickeln der Prüfungs-ideen, über das Durchführen der eigentlichen Prüfungsschritte (inklusive Methodeninnovation, Lernen von anderen ORKB etc.) bis hin zur Kommunikation mit den geprüften Stellen und den institutionellen Adressen in Regierung und Parlament. In Pilotverfahren könnten die Labore versuchen, diese neuen Wege mit einem agilen Ansatz umzusetzen. Dabei wären für diese Pilotverfahren – unbeschadet der zwingenden gesetzlichen Regelungen – die vielfältigen internen Vorgaben soweit als möglich zu reduzieren, um innovative Ansätze nicht von vornherein durch allzu starre Formalien und Zeitvorgaben einzusengen. Einhergehen müsste dies mit einer konstruktiv-ermöglichen Fehlertoleranz, die gegebenenfalls auch ein Scheitern zulässt. Die Peers sind der festen Überzeugung, dass sich die im RH vorhandenen Personalressourcen mit ihrem großen Engagement für den verfassungsrechtlichen Auftrag des RH und seinen Gemeinwohlauftrag hierdurch auf noch vielfältigere Weise entfalten könnten.

**BUNDES  
RECHNUNGS  
HOF**

+



National Audit Office